

Totalitäten, ganze Lebensformen, ganze Lebensgeschichten, ganze Lebensbereiche in ihrer Konkretion entwirft und suggeriert, daß sie unvermittelt politisch verwirklicht werden können, treten leicht die Folgen ein, auf die ja unsere neokonservativen Freunde hinweisen. Das ist einer der Gründe dafür, daß im Sozialismus eine gewisse Abstinenz geübt worden ist im Hinblick auf das Ausmalen konkreter Lebensformen. Man sollte nur in dem Sinne von Sozialismus sprechen, daß man in einer jeweiligen historischen Situation versucht, notwendige Bedingungen anzugeben, die erfüllt sein müssen, *damit* emanzipierte Lebensformen entstehen können – welche auch immer. Ganzheiten treten nur im Plural auf, und diesen Pluralismus kann man nicht in der Theorie vorwegnehmen.

RECK Reicht dazu ein Verständnis von Utopie, das auf ein System von Lebensvorstellungen durch freie Entwürfe abzielt, auf eine Art Minimalstaat, der dazu dient, daß die Individuen ihre eigenen Utopien verwirklichen und sich mit anderen frei über erneuernde Lebensformen einigen können?

HABERMAS Das sind liberale Ideen, die eine ehrwürdige Geschichte haben. Ein Element dieser Tradition würde ich in der Tat festhalten. Es soll das Maß an Rechtsgleichheit geschaffen werden, das nötig ist, um gleichzeitig das größtmögliche Maß an Individualismus – und das heißt an Spielraum für individuelle Lebensgestaltungen – zu ermöglichen. Nur, was seit Hegel an Kritik an diesen individualistischen Rechtskonstruktionen vorgebracht worden ist, kann man auch nicht einfach vergessen. Freiheit, auch persönliche Freiheit, Wahlfreiheit in letzter Instanz, kann nur im internen Zusammenhang mit einem Netz von interpersonalen Beziehungen gedacht werden, d.h. im Zusammenhang mit den kommunikativen Strukturen einer Gemeinschaft, die sichert, daß die Freiheit einiger nicht auf die Kosten der Freiheit anderer geht. Dazu genügt interessanterweise das abstrakte Recht nicht. Man muß sich schon die Mühe machen, die Bedingungen kollektiver Freiheit zu analysieren, die der individuellen Freiheit erst ihre Gefährlichkeit, ihr sozialdarwinistisches Gefahrenpotential nehmen.

Der Einzelne kann nicht frei sein, wenn nicht alle frei sind, und alle können nicht frei sein, wenn nicht alle in Gemeinsamkeit frei sind. Dieser letzte Satz ist es, den man in den empiristisch-individualistischen Überlieferungen vermißt.

### 3. Herbst 83 – oder die moralische Neutralisierung des Rechts

Während des ganzen Jahres 1983 sind gewaltsame Konfrontationen herbeigeredet worden, die dann glücklicherweise ausgeblieben sind. In diesen Diskussionen hat sich auf seiten der Regierenden und ihrer Anhänger ein autoritäres Rechtsverständnis offenbart, das gegenüber Motiven und Erscheinungsformen des zivilen Ungehorsams unempfindlich ist. Die gleiche Mentalität scheint auch viele der nach Jahresfrist gefällten Urteile zu bestimmen, die in einem Dossier der *Zeit* vom 30. November 1984 unter dem Titel »Rache des Rechtsstaates« dokumentiert sind. Ich habe dieses Thema einmal vor und einmal nach den großen Oktoberdemonstrationen behandelt, nämlich auf einer Veranstaltung des Kulturforums der SPD im September 1983 und in einem Beitrag für das erste, unter seinem neuen Herausgeber Karl Heinz Bohrer erscheinende Heft des *Merkur* im Januar 1984.

in: Jürgen Habermas: Die neue Unübersichtlichkeit. Kleine politische Schriften V. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1985

## Ziviler Ungehorsam – Testfall für den demokratischen Rechtsstaat

Das tonangebende bayerische Duo der Bundesregierung, die Herren Zimmermann und Spranger, singt den Refrain auf den Vers, der ihm seit Monaten von der FAZ vorgespielt wird: »Gewaltloser Widerstand ist Gewalt.« Hingegen steht der Justizminister so sehr im Schatten des Innenministers – und der Liberalismus der einstmaligen Freien Demokraten schon so sehr mit dem Rücken zur Wand –, daß aus dieser Ecke nur noch Tautologien zu vernehmen sind: auch gewaltloser ziviler Ungehorsam sei ungesetzlich. Die Anwälte einer Verschärfung des Demonstrationsstrafrechtes haben in der Diskussion der letzten Monate die Tendenz verfolgt, den juristischen Begriff der Gewalt über Tatbestände der Gewalttätigkeit hinaus auf unkonventionelle Formen der politischen Willensbildung auszudehnen.

Aus der Psychologie ist der Zwang, in Alternativen zu denken, bekannt; wie so oft verschanzt sich das zwanghafte Denken auch diesmal hinter juristischen Formeln. Als einzige Alternative zum Störer und Unruhestifter, zum kriminellen Gewalttäter erscheint der friedliche Demonstrant – ein Bürger, der aus Pflicht und Gewohnheit zur Wahlurne geht, vielleicht Versammlungen der eigenen Partei besucht und gelegentlich an einer Kundgebung, sei es zum 1. Mai oder zum 20. Juli, teilnimmt. Aus der Perspektive einer Obrigkeit, die für Ruhe und Ordnung zu sorgen hat, zeigt die demokratische Willensbildung des präsumptiven Souveräns ein bleiches, eingeschüchtertes, zahnloses Antlitz. Demonstrationen sollten aus polizeilichen Gründen am besten im Saale stattfinden, jedenfalls nicht abweichen vom Normalbild des geordneten Umzugs erwachsener und reinlich gekleideter Bürger mit abschließender Ansprache vor dem Rathaus. Das Alternativdenken sucht Sicherheit in der falschen Eindeutigkeit gewaltsam hergestellter Dichotomien. Der friedlich demonstrierende »Landfriedensbrecher«, der sich nach der ersten polizeilichen Aufforderung nicht schleunigst nach Hause begibt und gleichwohl nicht nachweisen kann, den originellen Tatbestand des »Abwiegelns« erfüllt zu haben, ist ein Produkt dieses Denkens.

## Die veränderte Protestszene

In der Tat hat sich die Protestszene der Bundesrepublik seit den Ostermärschen der frühen sechziger Jahre verändert. Wir haben die Studentenproteste in Erinnerung, deren Funke von Berlin auf westdeutsche Universitäten übersprungen ist, als Benno Ohnesorg ohne erkennbaren Anlaß von einem Polizisten erschossen wurde. Die neuen, oft phantasievollen, manchmal gewalttätigen Formen dieser Protestbewegung waren von amerikanischen Vorbildern inspiriert, unmittelbar von jenem exemplarischen Fall zivilen Ungehorsams in Ann Arbor, wo 39 Studenten der University of Michigan am 15. Oktober 1965 aus Protest gegen das militärische Eingreifen der USA in Vietnam das Büro der örtlichen Einberufungsbehörde besetzt hielten und zwei Stunden nach Dienstschluß abgeführt werden mußten. Der anschließende Prozeß löste eine lebhafte Debatte aus und erhielt dadurch weltweite Publizität.<sup>1</sup> Noch deutlicher – und noch stärker von Emotionen besetzt – ist unsere Erinnerung an die terroristischen Untergrundaktionen der RAF, die sehr schnell den Unterschied zwischen kriminellen Handlungen und zivilem Ungehorsam klar gemacht haben – endlich auch in den Köpfen, in denen diese Begriffe noch nach Jahren intern geführter, harter Diskussionen eigentümlich diffus geblieben waren.

Seit der zweiten Hälfte der siebziger Jahre hat sich eine neue Protestbewegung formiert, in anderer Zusammensetzung, mit neuen Zielen und mit einer bunten Palette abermals gewandelter, differenzierter Formen der Willensäußerung. Beispiele sind die Bonner Großdemonstrationen, die eine ganze Stadt in den Rhythmus und den Wirbel einer von Subkulturen getragenen, expressiv-beschwingten Massenveranstaltung hereingezogen haben; der bundesweite Ansturm auf ein von der Polizei abgeriegeltes Kernkraftgelände wie in Brokdorf; die lautstarke Gegendemonstration gegen das Spektakel eines öffentlich vorexerzierten Großen Zapfenstreiches wie in Bonn oder Bremen; die vorübergehende Blockade von Bauarbeiten und die Besetzung von Bauplätzen wie in Wyhl; das Anti-Atomdorf in Grohnde, das Hütendorf an der Startbahn West, die die geplanten Großprojekte mit einer alternativen Lebensform konfrontieren sollten; schließlich die Hausbesetzungen in Kreuzberg und anderswo, die eine breitere Öffentlichkeit auf den Skandal der rücksichtslosen Spe-

kulation mit begehrten und erhaltungswürdigen Altbauwohnungen aufmerksam gemacht haben. Allen diesen Aktionen ist gemeinsam, daß sie von spontan gebildeten, heterogen zusammengesetzten, weitverstreuten und dezentralisiert arbeitenden Basisinitiativen ausgehen. Dieses Amalgam von Friedens-, Umweltschutz- und Frauenbewegung ist nichts, was man wie eine Partei verbieten könnte.

Nun sind für die Herbstmonate entschiedene und variationsreiche Demonstrationen gegen die erwartete Aufstellung von Cruise Missiles und Pershing II-Raketen angekündigt worden, unter anderem Blockaden, verkehrsbehindernde Menschenketten, die-ins und andere Äußerungen des zivilen Ungehorsams. Das Schlagwort vom »heißen Herbst« ist in Umlauf und erhitzt die Gemüter im voraus. Die Presse berichtet über diese Pläne wie über die Kriegsvorbereitungen eines Angreifers, der die nationale Sicherheit bedroht. Nachrichten über die Protestszene werden wie geheimdienstliche Erkenntnisse über feindliche Truppenbewegungen gehandelt. Friedenscamps gewinnen das Aussehen von Partisanennestern. Und in den Polizeihauptquartieren werden Einsätze generalstabsmäßig nach bekannten Szenarios durchgespielt. Jeder neue Krawall, der sich, wie in Krefeld, an unauffällig verlaufende Demonstrationen anhängt, bestärkt in der Öffentlichkeit den fatalen Eindruck, daß ausgerechnet die Friedensbewegung dem im Zuge der Terrorismusbekämpfung ausgebauten und aufgerüsteten staatlichen Kontroll- und Eingriffsapparat neue Ziele bietet. So entsteht eine Perspektive, aus der die Delikte von kleinen, aber mobilen Stoßtrupps gewalttätiger Randalierer mit Handlungen des moralisch begründeten zivilen Ungehorsams verschmelzen. Aus diesem verengten Blickwinkel kann an den heute praktizierten und in Aussicht gestellten Protestformen genau jenes Element nicht mehr wahrgenommen werden, welches die neuen sozialen Bewegungen auszeichnet. Wie der Vergleich mit der Studentenbewegung lehrt, gibt die gegenwärtige Protestbewegung zum erstenmal die Chance, auch in Deutschland zivilen Ungehorsam als Element einer reifen politischen Kultur begreiflich zu machen. Jede rechtsstaatliche Demokratie, die ihrer selbst sicher ist, betrachtet den zivilen Ungehorsam als normalisierten, weil notwendigen Bestandteil ihrer politischen Kultur.

Nach meinen Erfahrungen war in den Jahren der Studentenrevolte das Selbstverständnis vieler Akteure durch falsche revolu-

tionäre Vorbilder inspiriert. Jedenfalls fehlte die Identifikation mit den Verfassungsgrundsätzen einer demokratischen Republik, die nötig ist, um eine Protesthandlung auch dann, wenn sie die Grenzen des rechtlich Zulässigen überschreitet, in ihrem ausschließlich symbolischen Charakter zu begreifen. Damals sind einige Studentenführer zu Taktikern einer Scheinrevolution geworden, weil sie ihren politischen Widerstand zwischen Protest und Kampfhandlung in der Schwebe halten wollten. Eben diese Unklarheit kann ich in der Friedensbewegung weit und breit nicht entdecken. Aus den mir bekannten Äußerungen geht mehr als ein nur taktisches Bekenntnis zur Gewaltfreiheit hervor, nämlich die Überzeugung, daß Protesthandlungen, auch wenn sie kalkulierte Regelverletzungen darstellen, nur symbolischen Charakter haben können und allein in der Absicht ausgeführt werden dürfen, an die Einsichtsfähigkeit und den Gerechtigkeitssinn der jeweiligen Mehrheit zu appellieren.<sup>2</sup> Niemand bildet sich heute ein, die Raketen aufstellung – wenn überhaupt noch – auf andere Weise als dadurch verhindern zu können, daß die Masse der deutschen Bevölkerung für die politisch-moralische Ablehnung einer Entscheidung von existentieller Tragweite gewonnen und mobilisiert wird. Nur ein drohender Legitimationsverlust kann die Regierung umstimmen.

Gewiß, von gewaltfreiem *Widerstand* ist die Rede, obwohl mindestens die Wortführer der Bewegung wissen könnten, daß heute die in GG Art. 20 Abs. 4 festgelegten Bedingungen für eine Ausübung des verfassungsgemäßen Widerstandsrechts ersichtlich nicht erfüllt sind. Aber kann man eine soziale Bewegung auf einen juristisch begründeten Sprachgebrauch verpflichten? Kann man sie, wie Günter Frankenberg sagt, »terminologisch enteignen«? Der populäre Sprachgebrauch will mit dem Ausdruck »Widerstand« nur die Dringlichkeit des Protestanliegens zum Ausdruck bringen. Das Wort wird nicht einmal metaphorisch verwendet, wenn es Äußerungen zivilen Ungehorsams bezeichnet – also Akte, die ihrer Form nach illegal sind, obwohl sie unter Berufung auf die gemeinsam anerkannten Legitimationsgrundlagen unserer demokratisch-rechtsstaatlichen Ordnung ausgeführt werden. Wer auf diese Weise Protest einlegt, sieht sich in einer Situation, wo ihm in einer Gewissensfrage nur noch drastische, mit persönlichen Risiken belastete Mittel zur Verfügung stehen, um die Bereitschaft zur erneuten Beratung und Willensbildung

über eine geltende Norm oder eine rechtskräftig beschlossene Politik zu wecken und den Anstoß für die Revision einer Mehrheitsmeinung zu geben. Wer sich zu zivilem Ungehorsam entschließt, will sich angesichts der Tragweite einer für illegitim gehaltenen Regelung nicht damit zufrieden geben, daß die institutionell vorgesehenen Revisionsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Warum sollte das Handeln desjenigen, der aus diesen Gründen das Risiko einer Strafverfolgung in Kauf nimmt, nicht Widerstand heißen dürfen?

### John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit

Aus dieser Motivation lassen sich die wichtigsten Bestimmungen für zivilen Ungehorsam im demokratischen Rechtsstaat ableiten. Der amerikanische Moralphilosoph John Rawls hat in seiner bekannten *Theorie der Gerechtigkeit* die folgende Definition vorgeschlagen: ziviler Ungehorsam äußert sich in »einer öffentlichen, gewaltlosen, gewissenbestimmten, aber gesetzwidrigen Handlung, die gewöhnlich eine Änderung der Gesetze oder der Regierungspolitik herbeiführen soll«.<sup>3</sup> Rawls nennt drei Bedingungen, die für gerechtfertigten zivilen Ungehorsam erfüllt sein müssen: der Protest muß sich gegen wohlumschriebene Fälle schwerwiegender Ungerechtigkeit richten; die Möglichkeiten aussichtsreicher legaler Einflußnahme müssen erschöpft sein; und die Aktivitäten des Ungehorsams dürfen kein Ausmaß annehmen, welches das Funktionieren der Verfassungsordnung gefährdet. Rawls Theorie wird auch unter deutschen Juristen inzwischen lebhaft diskutiert.<sup>4</sup>

Unstrittig sind die zentralen Bestimmungen, die sich aus dem Zweck des Appells an die Einsichtsfähigkeit und den Gerechtigkeitssinn einer Mehrheit von Staatsbürgern ergeben. Ziviler Ungehorsam ist ein moralisch *begründeter* Protest, dem nicht nur private Glaubensüberzeugungen oder Eigeninteressen zugrunde liegen dürfen; er ist ein *öffentlicher* Akt, der in der Regel angekündigt ist und von der Polizei in seinem Ablauf kalkuliert werden kann; er schließt die *vorsätzliche Verletzung* einzelner Rechtsnormen ein, ohne den Gehorsam gegenüber der Rechtsordnung im ganzen zu affizieren; er verlangt die Bereitschaft, für die rechtlichen *Folgen* der Normverletzung *inzustehen*; die Re-

gelverletzung, in der sich ziviler Ungehorsam äußert, hat ausschließlich *symbolischen Charakter* – daraus ergibt sich schon die Begrenzung auf *gewaltfreie* Mittel des Protestes. Das Prinzip der Gewaltfreiheit versucht Günter Frankenberg folgendermaßen festzulegen: Zivil ist nur eine Regelverletzung, die nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Protestzweck steht und die insbesondere die physische und psychische Integrität des Protestgegners oder unbeteiligter Dritter wahrt. Gewaltfreiheit schließt auch nach Dreiers Auffassung Momente der Nötigung nicht in jedem Falle aus, sie ist mit »psychischem Druck und Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit Dritter« vereinbar.<sup>5</sup>

Der Streit um eine hinreichend präzise Bestimmung des Gewaltbegriffs sollte aber nicht von der eigentlichen Provokation der Rawlsschen Theorie ablenken. Wer in diesen Tagen auf den Tenor der Presseverlautbarungen von Regierungen und Parteien, der Fernsehdiskussionen und Leitartikel lauscht und die herrschende Meinung der Juristen zu Rate zieht, wird sich über die »Gesetz ist Gesetz«-Mentalität nicht täuschen können. Das Dogma der staatstragenden Kräfte steht auf festen Beinen. Wer unter Berufung auf sein Gewissen Gesetze bricht, nimmt sich Rechte heraus, die unsere demokratische Rechtsordnung um der Sicherheit und der Freiheit aller Bürger willen niemandem einräumen kann. Wer im Rechtsstaat zivilen Ungehorsam leistet, setzt mit dem Rechtsfrieden eine der höchsten und verletzbarsten kulturellen Errungenschaften aufs Spiel. Er legt, so meint Geissler, »die Axt an die Demokratie«.

Demgegenüber behauptet nun Rawls, daß der zivile Ungehorsam geradezu einen Prüfstein für das angemessene Verständnis der moralischen Grundlagen der Demokratie darstellt und – so können wir im Hinblick auf die Bundesrepublik hinzufügen – einen Prüfstein für den Reifezustand der ersten demokratischen Republik auf deutschem Boden, die von allen sozialen Schichten getragen wird: »Das Problem des zivilen Ungehorsams, wie ich es verstehe, entsteht nur in einem mehr oder weniger gerechten demokratischen Staat für die Bürger, die die Verfassung anerkennen. Das Problem besteht in einem Pflichtenkonflikt. An welchem Punkt ist die Pflicht, sich den von einer Gesetzgebungsmehrheit beschlossenen Gesetzen (oder den von ihr unterstützten Handlungen der ausführenden Gewalt) zu fügen, angesichts des Rechts zur Verteidigung seiner Freiheit und der Pflicht zum

Widerstand gegen Ungerechtigkeit nicht mehr bindend? Diese Frage rührt an den Sinn und die Grenzen der Mehrheitsregel.«<sup>6</sup> Warum soll im demokratischen Rechtsstaat, und gerade in diesem, ziviler Ungehorsam berechtigt sein?

Ich möchte auf diese Frage keine juristische, sondern eine rechtsphilosophische Antwort zu geben versuchen, von der ich nicht genau weiß, wie weit sie mit der von Rawls gegebenen übereinstimmt. Das Problem, um das es geht, kann nur entstehen, wenn wir davon ausgehen, daß der moderne Verfassungsstaat einer moralischen Rechtfertigung sowohl bedarf wie auch fähig ist. Ich gehe von dem ungewöhnlich hohen Legitimationsanspruch des Rechtsstaates aus: er mutet seinen Bürgern zu, die Rechtsordnung nicht aus Furcht vor Strafe, sondern aus freien Stücken anzuerkennen. Die Treue zum Gesetz soll sich aus einer einsichtigen und darum freiwilligen Anerkennung jenes normativen Anspruches auf Gerechtigkeit ergeben, den jede Rechtsordnung erhebt. Diese Anerkennung stützt sich normalerweise darauf, daß ein Gesetz von den verfassungsmäßigen Organen beraten, beschlossen und verabschiedet worden ist. Damit erlangt das Gesetz positive Geltung und legt fest, was in seinem Geltungsbereich als legales Verhalten zählt. Das nennen wir Legitimation durch Verfahren. Diese gibt freilich keine Antwort auf die Frage, warum das legitimierende Verfahren selbst, warum das regelrechte Tätigwerden verfassungsmäßiger Organe, warum letztlich die Rechtsordnung im ganzen legitim ist. Der Hinweis auf das legale Zustandekommen positiv geltender Normen hilft hier nicht weiter. Die Verfassung muß aus Prinzipien gerechtfertigt werden können, deren Gültigkeit nicht davon abhängig sein darf, ob das positive Recht mit ihnen übereinstimmt oder nicht. Deshalb kann der moderne Verfassungsstaat von seinen Bürgern Gesetzesgehorsam nur erwarten, wenn und soweit er sich auf anerkanntswürdige Prinzipien stützt, in deren Licht dann, was legal ist, als legitim gerechtfertigt – und gegebenenfalls als illegitim verworfen werden kann.

Wer in normativer Absicht Legalität von Legitimität unterscheiden möchte, muß sich freilich zutrauen, diejenigen legitimierenden Verfassungsprinzipien auszuzeichnen, die gute Gründe für sich haben und Anerkennung *verdienen*. Wie können aber solche Grundnormen, beispielsweise die Grundrechte, die Garantie der Rechtswege, die Volkssouveränität, die Gleichheit vor dem Ge-

setz, das Sozialstaatsprinzip usw. gerechtfertigt werden? Dafür sind in der Tradition des Vernunftrechts und der Kantischen Ethik eine Reihe von Vorschlägen ausgearbeitet worden. Sie alle folgen der Intuition, daß nur solche Normen gerechtfertigt sind, die ein verallgemeinerungsfähiges Interesse zum Ausdruck bringen und daher die wohlervogene Zustimmung aller Betroffenen finden könnten. Und zwar wird diese Zustimmung an eine Prozedur vernünftiger Willensbildung gebunden; deshalb schließt dieser Begründungsmodus den heute beliebten Rückgriff auf eine historisch eingelebte materiale Wertordnung aus. Wie man sich zu diesen Moraltheorien auch stellen mag, ein demokratischer Rechtsstaat kann, weil er seine Legitimität nicht auf schiefe Legalität gründet, von seinen Bürgern keinen unbedingten, sondern nur einen qualifizierten Rechtsgehorsam fordern. Dem trägt auch das Grundgesetz in Art. 1 Abs. 2 mit einem *Bekennnis* zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten Rechnung. Wie Erhard Denninger herausgearbeitet hat, soll der Charakter des Bekenntnisses zum Ausdruck bringen, daß die Grundrechte auch die übergesetzliche Geltung legitimierender Verfassungsprinzipien genießen.<sup>7</sup> Auch die im Grundgesetz (Art. 20 Abs. 3) getroffene Unterscheidung von »Gesetz« und »Recht« legt diesen Schluß nahe. Mit dem Begriffspaar Legalität/Legitimität ist viel Unfug getrieben worden; das erklärt die Zurückhaltung vieler Juristen. Demgegenüber meine ich, daß die Idee des Rechtsstaates selber dazu anhält, das Spannungsverhältnis dieser beiden aufeinander verwiesenen Momente zu durchdenken.

### Der Hüter der Legitimität

In den Institutionen der rechtsstaatlichen Demokratie verkörpert sich das Mißtrauen gegen die fallible Vernunft und die korrumpierbare Natur des Menschen. Dieses Mißtrauen reicht über die Kontrollen und Gegengewichte, die sich institutionalisieren lassen, hinaus. Denn weder die Einhaltung des Rechtsweges noch die Autorität der wissenschaftlichen Jurisprudenz bieten vor der moralischen Entwurzelung einer der Form nach intakten Rechtsordnung und Rechtswissenschaft einen automatischen Schutz. Das bedarf im Jahre der 50. Wiederkehr des 30. Januar 1933

keiner weiteren Erklärung. Der Rechtsstaat, der mit sich identisch bleiben will, steht vor einer paradoxen Aufgabe. Er muß das Mißtrauen gegen ein in legalen Formen auftretendes Unrecht schützen und wachhalten, obwohl es eine institutionell gesicherte Form nicht annehmen kann. Mit dieser Idee eines nichtinstitutionalisierbaren Mißtrauens gegen sich selbst ragt der Rechtsstaat über das Ensemble seiner jeweils positiv gesetzten Ordnungen hinaus. Das Paradox findet seine Auflösung in einer politischen Kultur, die die Bürgerinnen und Bürger mit der Sensibilität, mit dem Maß an Urteilkraft und Risikobereitschaft ausstattet, welches in Übergangs- und Ausnahmesituationen nötig ist, um legale Verletzungen der Legitimität zu erkennen und um notfalls aus moralischer Einsicht auch ungesetzlich zu handeln.

Der Fall des zivilen Ungehorsams kann nur unter Bedingungen eines im ganzen intakten Rechtsstaates eintreten. Dann darf aber der Regelverletzer die plebiszitäre Rolle des unmittelbar souverän auftretenden Staatsbürgers nur in den Grenzen eines Appells an die jeweilige Mehrheit übernehmen. Im Unterschied zum Resistance-Kämpfer erkennt er die demokratische Legalität der bestehenden Ordnung an. Die Möglichkeit des berechtigten zivilen Ungehorsams ergibt sich für ihn allein aus dem Umstand, daß auch im demokratischen Rechtsstaat legale Regelungen illegitim sein können – illegitim freilich nicht nach Maßgabe irgendeiner Privatmoral, eines Sonderrechts oder eines privilegierten Zugangs zur Wahrheit. Maßgebend sind allein die für alle einsichtigen moralischen Prinzipien, auf die der moderne Verfassungsstaat die Erwartung gründet, von seinen Bürgern aus freien Stücken anerkannt zu werden. Es geht nicht um den Extremfall der Unrechtsordnung, sondern um einen Normalfall, der immer wieder eintreten wird, weil die Verwirklichung anspruchsvoller Verfassungsgrundsätze mit universalistischem Gehalt ein langfristiger, historisch keineswegs geradlinig verlaufender, vielmehr von Irrtümern, Widerständen und Niederlagen gekennzeichnete Prozeß ist. Die europäische Geschichte der Grundrechte beispielsweise läßt sich als ein solcher, von Rückschlägen unterbrochener kollektiver Lernprozeß verstehen.<sup>8</sup> Wer will behaupten, daß diese Lernprozesse abgeschlossen sind? Auch heute dürfen wir uns nicht nur als die glücklichen Erben fühlen. Der Rechtsstaat im ganzen erscheint, aus dieser geschichtlichen Perspektive, nicht als ein fertiges Gebilde, sondern als ein anfälliges, irritierbares Un-

ternehmen, das darauf angelegt ist, unter wechselnden Umständen eine legitime Rechtsordnung, sei es herzustellen oder aufrechtzuerhalten, zu erneuern oder zu erweitern. Weil dieses Projekt unabgeschlossen ist, sind auch die Verfassungsorgane von dieser Irritierbarkeit keineswegs ausgenommen.

Zudem sind es die Mühseligen und Beladenen, die Unrecht als erste am eigenen Leibe erfahren. Die, die Unrecht am ehesten spüren, sind in der Regel nicht mit Befugnissen oder auch nur mit privilegierten Einflußchancen ausgestattet – sei es über die Zugehörigkeit zu Parlamenten, Gewerkschaften und Parteien, sei es über den Zugang zu Massenmedien oder über das Drohpotential derer, die bei Wahlkämpfen mit einem Investitionsstreik winken können. Auch aus diesen Gründen ist der plebiszitäre Druck des zivilen Ungehorsams oft die letzte Möglichkeit, Irrtümer im Prozeß der Rechtsverwirklichung zu korrigieren oder Neuerungen in Gang zu setzen. Die Tatsache, daß in unsere Rechtsordnung viele Mechanismen der Selbstkorrektur eingebaut sind, von der dreimaligen Lesung einer parlamentarischen Gesetzesvorlage bis zum Instanzenweg der Gerichte, spricht ja nur dafür, daß der Rechtsstaat mit einem hohen Revisionsbedarf rechnet, und nicht dafür, daß weitere Revisionsmöglichkeiten ausgeschlossen werden sollen. Auch der Oxfordener Rechtstheoretiker Ronald Dworkin siedelt den zivilen Ungehorsam an dieser Nahtstelle an. Was prima facie Ungehorsam ist, kann sich, weil Recht und Politik in steter Anpassung und Revision begriffen sind, sehr bald als Schrittmacher für überfällige Korrekturen und Neuerungen erweisen. In diesen Fällen sind zivile Regelverletzungen moralisch begründete Experimente, ohne die sich eine vitale Republik weder ihre Innovationsfähigkeit noch den Legitimationsglauben ihrer Bürger erhalten kann.<sup>9</sup> Wenn die Repräsentativverfassung vor Herausforderungen versagt, die die Interessen aller berühren, muß das Volk in Gestalt seiner Bürger, auch einzelner Bürger, in die originären Rechte des Souveräns eintreten dürfen. Der demokratische Rechtsstaat ist in letzter Instanz auf diesen Hüter der Legitimität angewiesen.

## Zurückhaltung auf beiden Seiten

Natürlich können sich auch die, die moralische Einsichten zwar nicht als Privileg, aber als entschuldigende Begründung für ihren punktuellen Ungehorsam in Anspruch nehmen, irren. Die Narren von heute sind nicht immer die Helden von morgen, viele bleiben auch morgen die Narren von gestern. Der zivile Ungehorsam bewegt sich oft im Zwielficht der Zeitgeschichte; dieses erschwert dem Zeitgenossen die politisch-moralische Bewertung. Der klargeschnittene Fall des aktiven Widerstandes ist leichter zu beurteilen – und dies nicht erst aus der Retrospektive. Es bedurfte nicht des historischen Abstandes, um zu sehen, was die Stammheimer Rechtsprechung von den Urteilen eines Volksgerichtshofes prinzipiell unterscheidet. Auch die Legitimität von Widerstandshandlungen läßt sich keineswegs schon am sittlichen Ernst der Motive ablesen. Mangel an Gewissen war es wohl nicht, was Ulrike Meinhoff von Sophie Scholl getrennt hat – und doch war mit Händen zu greifen, daß die schwarze Rose von der weißen Rose durch eine Welt geschieden war. Situationen des aktiven Widerstandes haben eben eine unvergleichlich größere Prägnanz als solche des zivilen Ungehorsams.

Dieser Mangel an Eindeutigkeit verpflichtet beide Seiten. Der Regelverletzer muß skrupulös prüfen, ob die Wahl spektakulärer Mittel der Situation wirklich angemessen ist und nicht doch nur elitärer Gesinnung oder narzißtischem Antrieb, also einer Anmaßung entspringt. Andererseits muß sich auch der Staat eines Urteils historischer Natur enthalten und noch denen gegenüber Respekt wahren, die heute ungesetzlich handeln und vielleicht morgen im Unrecht bleiben. Er kann um so eher darauf verzichten, sein Sanktionspotential auszuschöpfen, weil durch zivilen Ungehorsam die Existenz und der Sinn der Rechtsordnung insgesamt nicht in Frage gestellt werden. Wie es in einer politischen Kultur aussieht, wenn diese Zurückhaltung auf beiden Seiten fehlt, zeigt die in ihren Voraussetzungen und Mitteln undurchdachte Demonstration des Abgeordneten Schwalba-Hoth, die freilich deutlicher noch die unsägliche Suada, die die sogenannte »Blutsudelei« ausgelöst hat. Wenn es in dieser Geschichte, abgesehen von der atavistischen Ordensbrust des Generals, etwas Blutrünstiges gegeben hat, dann war es der Schrei nach Strafe für »das scheußliche Blutattentat«.<sup>10</sup>

Diese hemmungslosen Reaktionen auf einen mißglückten Versuch zivilen Ungehorsams lassen Schlimmes befürchten. Sie machen den Versuch kritischer Juristen immerhin verständlich, einen Tatbestand zu legalisieren, der sich mit Mitteln des positiven Rechts so wenig zähmen läßt wie die Resistance durch das ins Grundgesetz aufgenommene Widerstandsrecht. Gewiß, es sind gute Gründe für eine Legalisierung vorgetragen worden: die einen möchten den zivilen Ungehorsam auf dem Wege der radikalen Auslegung des Demonstrations- und Versammlungsrechtes verrechtlichen;<sup>11</sup> die anderen versuchen dasselbe auf dem Wege der Übersetzung moral- und rechtstheoretischer Begründungen in juristisch anwendbare Rechtfertigungsformeln.<sup>12</sup> Gegen die Legalisierung des Tatbestandes zivilen Ungehorsams spricht aber schon der unerwünschte Normalisierungseffekt. Wenn jedes persönliche Risiko entfällt, wird die moralische Grundlage des regelverletzenden Protestes fragwürdig; auch dessen Appellwirkung wird entwertet. Der zivile Ungehorsam muß zwischen Legitimität und Legalität in der Schwebe bleiben; nur dann signalisiert er die Tatsache, daß der demokratische Rechtsstaat mit seinen legitimierenden Verfassungsprinzipien über alle Gestalten ihrer positiv-rechtlichen Verkörperung hinausweist. Weil dieser Staat in letzter Instanz darauf verzichtet, von seinen Bürgern Gehorsam aus anderen Gründen als dem einer für alle einsichtigen Legitimität der Rechtsordnung zu verlangen, gehört ziviler Ungehorsam zu dem unverzichtbaren Bestand einer reifen politischen Kultur.

Rawls und Dworkin halten in Fällen zivilen Ungehorsams eine modifizierte Strafverfolgung für angemessen. Die Behörden haben hinreichend Spielraum bei der Entscheidung, ob Anklage erhoben und das Hauptverfahren eröffnet werden soll, ob eine Verurteilung nötig ist und wie gegebenenfalls die Strafe zu bemessen ist.<sup>13</sup> In jedem Fall sollten aber die Gerichte erkennen lassen, daß ziviler Ungehorsam keines der üblichen Delikte ist. Der demokratische Rechtsstaat geht in seiner Legalordnung nicht auf. Für den Ausnahmefall des Versagens der Repräsentativverfassung stellt er seine Legalität denen zur Disposition, die dann noch für seine Legitimität sorgen können. Wann dieser Fall gegeben ist, kann logischerweise nicht wiederum von Feststellungen eines Verfassungsorgans abhängig gemacht werden. Der zivile Ungehorsam bezieht seine Würde aus diesem hochgesteckten

Legitimationsanspruch des demokratischen Rechtsstaats. Wenn Staatsanwälte und Richter diese Würde nicht respektieren, den Regelverletzer als Kriminellen verfolgen und mit den üblichen Strafen belegen, verfallen sie einem *autoritären Legalismus*. In den Begriffen eines konventionellen, aus vormodernen Rechtsverhältnissen stammenden Staatsverständnisses verkennen und verkürzen sie die moralischen Grundlagen und die politische Kultur eines entwickelten demokratischen Gemeinwesens.

Die Anwälte des autoritären Legalismus berufen sich vorzugsweise auf Carl Schmitt. Dieser hat immer wieder das Hobbessche Gespenst der konfessionellen Bürgerkriege beschworen, um zu suggerieren, daß die friedensstiftende Funktion des weltanschaulich neutralen Staates den Gehorsam der Bürger gegenüber einem *übergeordneten* Souverän erfordert. Seine These wird in vielen Variationen durchgespielt; sie wird nicht überzeugender dadurch, daß man an Stelle des Reichspräsidenten oder des Führers dem Parlament oder dem Bundesverfassungsgericht die Rolle des übergeordneten Souveräns zuschiebt.<sup>14</sup> Der demokratische Rechtsstaat ist gewiß neutral gegenüber den grundrechtlich geschützten subjektiven Glaubensgewißheiten seiner Bürger; keineswegs neutral verhält er sich gegenüber den intersubjektiv anerkannten moralischen Grundlagen der Legalität und des Rechtsgehorsams. Das Gewissen des Staatsbürgers erstreckt sich auch auf das, was alle angeht. Deshalb kann es keine Instanz geben, die ultimativ dem Streit um Einhaltung oder Verwirklichung der legitimierenden Verfassungsprinzipien entoben wäre – und dies um so weniger, je tiefer der Interventionsstaat mit seinen Politiken in die gesellschaftlichen Lebensgrundlagen eingreifen muß. Der gewissenhaft begründete zivile Ungehorsam weiß sich dem Verfassungskonsens verpflichtet und darf nicht mit der Durchsetzung privater Glaubensgewißheiten verwechselt werden. Das historische Beispiel der Konfessionskriege ist ganz und gar schief, denn diese haben einem konfessionellen Staat religiöse Toleranz, d.h. das Grundrecht auf ungehinderte Religionsausübung erst abgerungen. Demgegenüber haben Thoreau und Martin Luther King, indem sie sich gegen Sklavenherrschaft und Menschenrechtsverletzung zur Wehr setzten, nicht ihre privaten Überzeugungen verabsolutiert, sondern geltende Verfassungsprinzipien eingeklagt. In diese Tradition stellen wir vielleicht morgen mit größerer Selbstverständlichkeit als heute die

Brüder Berrigan und alle jene, die für die rechtswirksame Ächtung aller Massenvernichtungsmittel den zivilen Gehorsam aufkündigen.

### Wo liegt das Unrecht heute?

Gleichwohl steht die prinzipielle Frage auf einem anderen Blatt als die konkrete Frage, ob denn hier und heute eine Situation gegeben ist, in der Regelverletzungen als ziviler Ungehorsam gerechtfertigt werden können. Bei der zu erwartenden Aufstellung von Raketen handelt es sich offensichtlich nicht um jenen Typus von Unrecht, gegen das Martin Luther King und die amerikanische Bürgerrechtsbewegung angegangen sind, d. h. um eine offensichtliche Verletzung von Grundrechten. Jedenfalls dürfte es nicht einfach sein, eine rüstungspolitische Maßnahme, die die Regierung in Ausführung ihrer erklärten Verteidigungs- und Außenpolitik trifft bzw. zulässt, als Verletzung des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit oder des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit zu interpretieren. Ebenso wenig handelt es sich um jenen Typus von Unrecht, gegen den sich seinerzeit der Anti-Vietnam-Protest gerichtet hat. Der Bundesregierung kann nicht unterstellt werden, daß sie die Pflicht zur Wahrung des internationalen Friedens verletzt. Wenn man die polemisch zugespitzten, aber wohlwollenen Argumente Erhard Epplers, eines der einflußreichsten und ernsthaftesten Protagonisten der Friedensbewegung, als Beispiel heranzieht, ergibt sich allerdings eine Situationsdeutung, aus der sich *andere* Gründe für zivilen Ungehorsam ableiten lassen. Eppler argumentiert in seinem jüngsten Buch etwa folgendermaßen.

Erstens: Die USA haben ihre Abschreckungsstrategie in den letzten Jahren grundsätzlich verändert. Während bis zu Carters Regierungszeit die bewußt in Kauf genommene Verwundbarkeit beider Seiten die paradoxe Bedingung für die aussichtsreiche Verhütung eines Atomkrieges gewesen ist, erstrebt die US-Regierung heute die Fähigkeit, einen begrenzten Atomkrieg gewinnen zu können – natürlich nicht, um ihn zu führen, sondern um dieses Drohpotential für eine Kriegsverhütung zu den Bedingungen einer Pax Americana einsetzen zu können.

Zweitens: Die auf dem Boden der Bundesrepublik aufzustellen-

den Pershing II-Raketen sollen im Rahmen dieses Konzepts die Stelle von zielgenauen Erstschlagwaffen übernehmen. Sie eignen sich dazu, innerhalb weniger Minuten die sowjetische Befehlsstruktur auszuschalten. Es geht der amerikanischen Seite nicht in erster Linie um ein Gegengewicht gegen die sowjetischen SS 20-Raketen, sondern um die glaubhafte Drohung, den Gegner im nuklearen Duell zu »enthaupten«. Deshalb haben die Amerikaner kein Interesse an einer Vereinbarung, die den vorgesehenen Waffennix von Pershing II und Marschflugkörpern berühren würde.

Drittens: Die qualitativ neue Bedrohung zwingt die Sowjets dazu, Pershing II-Raketen, die in der Bundesrepublik aufgestellt sind, in ihrem Zielkatalog die höchste Priorität zu geben. Dadurch erhöht sich das Risiko, das die Bundesrepublik als riesiges Waffendepot ohnehin schon auf sich gezogen hat – sowohl als Ziel eines Präventivschlages wie auch als potentielle Geisel.

Viertens: Über den konkreten Anlaß hinaus bestätigt die Stationierung neuer Raketen wiederum die Unfähigkeit der Großmächte, die Spirale der Aufrüstung auch nur zum Stillstand zu bringen. Die inzwischen angesammelten Vernichtungskapazitäten stellen auch dann, wenn man nur technische Fehler und menschliches Versagen berücksichtigt, eine akute Bedrohung der Existenzgrundlagen Europas und der Welt dar. Deshalb müssen die Prämissen, unter denen die Abrüstungsverhandlungen bisher gestanden haben, verändert werden – jene naturgeschichtlich tief verwurzelte Mentalität der Selbstbehauptung, die sich in der »tödlichen Utopie der Sicherheit« manifestiert.<sup>15</sup>

Man muß Epplers Situationsdeutung nicht in allen Punkten teilen, man kann sie aus der Sicht der Regierung sogar für abenteuerlich halten – sie ist immerhin so gut belegt und so weit durchdacht, daß man sie als Hintergrund für die Rechtfertigung zivilen Ungehorsams ernst nehmen muß. Gewiß, niemand wird einer Regierung das Recht streitig machen, ihre Politik auf eine *andere* Interpretation zu stützen, dafür Mehrheiten zu gewinnen und diese Politik mit allen legalen Mitteln zu verfolgen – wie verhängnisvoll ihre Entscheidungen und Maßnahmen im einzelnen auch sein mögen. Wenn man Epplers Situationsdeutung zugrunde legt, kann man aber die Frage stellen, ob sicherheitspolitische Grundsatzentscheidungen, die mit eminenten Risiken verbunden sind und tief in das Leben jedes einzelnen, sogar in die Überlebenschancen ganzer Völker eingreifen, von der dünnen

Legitimationsdecke einer einfachen Bundestagsmehrheit getragen werden dürfen. Plausibel ist dieser Zweifel jedenfalls für den angenommenen Fall einer Umstellung »von einer Kriegsverhinderungs- auf eine Kriegführungsstrategie« (Gert Bastian).

Wie wir aus Umfragen wissen, hat die Meinung der Bürger zum NATO-Doppelbeschuß für den Wahlsieg der jetzigen Regierungsparteien im März dieses Jahres nicht den Ausschlag gegeben. Selbst wenn das der Fall gewesen wäre, drängen sich die Fragen auf, die der Bundesverfassungsrichter Helmut Simon auf dem letzten Kirchentag in Hannover gestellt hat: »Darf denn stationiert werden, ohne daß darüber der Bundestag nach einem öffentlichen Willensbildungsprozeß durch förmliches Gesetz beschließt? Darf der Bund unter Beschränkung seiner Souveränität in die äußerst gefährliche Stationierung von Waffen einwilligen, über deren Einsatz allein der Präsident der USA entscheidet? ... Reicht das Prinzip der einfachen Mehrheit (außerhalb des unabstimmbaren Bereichs) wirklich *stets* aus? Genügt es auch für folgenschwere Entscheidungen irreversibler Natur, d.h. für solche, die bei einem Mehrheitswechsel nicht mehr einfach rückgängig zu machen sind und die tödliche Folgen für jedermann haben können, wenn sie falsch sind?« Im Lichte der gültigen Verfassungsprinzipien zieht Simon aus den politischen Zielen der Friedensbewegung die rechtliche Schlußfolgerung, daß über die technische Entwicklung und die strategische Einsatzplanung von Massenvernichtungsmitteln nicht nach dem Mehrheitsprinzip entschieden werden dürfte – ja, daß »der Gebrauch von Massenvernichtungsmitteln – ebenso wie früher einmal die Sklaverei – zum Gegenstand des Unabstimmbaren« gemacht werden sollte.

### Wann funktioniert die Mehrheitsregel?

Es geht also um die Frage, ob nicht wesentliche Geltungsbedingungen der Mehrheitsregel verletzt werden, wenn über die strategische Einsatzplanung von Massenvernichtungsmitteln mit einfachen Mehrheiten (oder überhaupt durch Majorisierung) entschieden wird. Neben der von Simon erwähnten Irreversibilität der bevorstehenden Entscheidung über die Raketenstationierung läßt sich eine weitere Geltungsbedingung nennen, die heute nicht mehr unproblematisch erfüllt zu sein scheint.

Die von Eppler zusammengefaßte strategische Kritik an der Sicherheitsmentalität der nur auf äußere Sanktionen eingespielten, rein instrumentell denkenden Selbstbehauptungssysteme ist ja nur *ein* Argumentationsfaden in einem weitverzweigten Netz von Bedenken und Distanzierungen, denen die Friedensbewegung Ausdruck verschafft. Die heterogenen Gruppen, die sich in dieser Bewegung zusammenschließen, sagen nicht nur ein plebiszitäres Nein zu Atomraketen, vielmehr aggregieren sich in dieser Bewegung viele Neins: das Nein zu Atomwaffen mit dem Nein zu Atomkraftwerken, zur Großtechnologie überhaupt, zur chemischen Umweltverschmutzung, zu Apparatedizin, Stadt-sanierung, Waldsterben, Frauendiskriminierung, Fremdenhaß, Asylantenpolitik usw. Der Dissens, der in diesem komplexen Nein zu Wort kommt, zielt nicht gegen diese oder jene Maßnahme, diese oder jene Politik; er wurzelt in der Ablehnung einer Lebensform, und zwar jener zum Normalvorbild stilisierten Lebensform, die auf die Bedürfnisse einer kapitalistischen Modernisierung zugeschnitten, auf possessiven Individualismus, auf Werte der materiellen Sicherheit, des Konkurrenz- und Leistungsstrebens usw. programmiert ist und die auf der Verdrängung von Angst und Todeserfahrung beruht. Ob nun eine Republik Wendland gegründet oder eine Großdemonstration zum Volksfest ausgestaltet wird, schon an der Art des Protestes läßt sich ablesen, daß es heute um die Konfrontation verschiedener Lebensformen geht. Wenn sich aber gemeinsame kulturelle Überlieferungen und kollektive Identitäten *aufspalten* und wenn gleichwohl das Mehrheitsprinzip in lebenswichtigen Fragen weiterhin regiert, kommt es, wie im Falle nationaler, ethnischer und konfessioneller Minderheiten, zu Abspaltungen, d.h. zu einem Separatismus, der anzeigt, daß wesentliche Funktions- und Geltungsbedingungen des Mehrheitsprinzips verletzt sind.

Die Soziologie der Mehrheitsentscheidung hat ernüchternde Evidenzen zusammengetragen, die zeigen, wie weit die politischen Einigungsprozesse von jenen angenommenen Bedingungen tatsächlich abweichen, unter denen die Mehrheitsregel Verständigungsprozesse unter Entscheidungsdruck vernünftig operationalisiert.<sup>16</sup> Trotzdem halten wir an der von Minderheiten respektierten Mehrheitsentscheidung als dem Königsweg der demokratischen Willensbildung fest. Daran will auch heute niemand ernstlich rütteln. Aber bestimmte *minimale* Voraussetzun-

gen müssen erfüllt sein, wenn die Mehrheitsregel ihre legitimierende Kraft behalten soll. So darf es keine geborenen Minderheiten geben, beispielsweise aufgrund gespaltener kultureller Überlieferungen und Identitäten. Ebenso wenig darf die Mehrheit irreversible Entscheidungen treffen. Die Mehrheitsregel funktioniert nur in bestimmten Kontexten überzeugend. Ihr Wert muß sich an der Idee messen lassen, wie weit sich die Entscheidungen, die sie unter Bedingungen knapper Zeit und begrenzter Informationen ermöglicht, von den idealen Ergebnissen eines diskursiv erzielten Einverständnisses oder eines präsumptiv gerechten Kompromisses entfernen. Deshalb hat Claus Offe eine reflexive Handhabung der Mehrheitsregel angeregt, nämlich in der Weise, daß die Gegenstände, Modalitäten und Grenzen der Anwendung des Mehrheitsprinzips selbst zur mehrheitlichen Disposition gestellt werden. In dieser Dimension vermute ich die Rechtfertigung für den zivilen Ungehorsam, der sich einer demokratisch unzureichend legitimierten Aufstellung von Pershing II-Raketen widersetzt.<sup>17</sup>

### Die erzwungenen Eindeutigkeiten

Ich halte es für ein Anzeichen der Reife der politischen Kultur in der Bundesrepublik, daß die Empfindlichkeit der Bürger für die Legitimität weitreichender politischer Entscheidungen heute unverkennbar größer ist als noch in der Adenauerzeit. Dafür spricht der Protest gegen die Art eines legalen, aber eben als illegitim empfundenen Regierungswechsels, auch der Protest gegen die Durchführung einer in Ziel und Verfahren nicht hinreichend transparent gemachten Volkszählung. In den letzten Monaten öffnet sich indessen die Schere zwischen diesen wachsenden Legitimationsforderungen und der Tendenz zu einem verhärteten Legalismus. Die von der Regierung beschlossene Änderung des Demonstrationsstrafrechts, die Art und Weise, wie sich CDU-regierte Länder den Gesetzesvorbehalt in Art. 8 Abs. 2 GG zunutze machen, und das von der CSU betriebene Vermummungsverbot bringen die staatsbürgerliche Wahrnehmung von Grundrechten in die Nähe der gebührenpflichtigen Ausübung einer staatlichen Lizenz. Ein Staatssekretär denkt, im Hinblick auf den »heißen Herbst«, öffentlich über die Anwendung der

Notstandsgesetze nach; und die FAZ denunziert, noch bevor sie die Urteilsbegründung kennt, namentlich einen Amtsrichter, der Teilnehmer an einer Blockade freigesprochen hat.<sup>18</sup> Es ist an der Zeit, ohne Nachgiebigkeit klarzumachen, in welchem Sinne ziviler Ungehorsam berechtigt ist.

Das ist etwas anderes als ein Aufruf zu zivilem Ungehorsam. Die Entscheidung, ein solches Risiko einzugehen, muß jeder für sich selber treffen. Das »Recht« auf zivilen Ungehorsam bleibt aus guten Gründen in der Schwebe zwischen Legitimität und Legalität. Aber der Rechtsstaat, der zivilen Ungehorsam als gemeinsames Verbrechen verfolgt, gerät auf die schiefe Ebene eines autoritären Legalismus.<sup>19</sup> Die von Juristen ausgegebene, von Journalisten verbreitete, von Politikern aufgenommene Parole, Gesetz ist Gesetz, Nötigung ist Nötigung, entspringt derselben Mentalität wie die Überzeugung jenes ehemaligen NS-Marinerichters, der meinte, daß, was einmal Recht war, auch Recht bleiben müsse. Denn der zivile Ungehorsam im Rechtsstaat verhält sich zum aktiven Widerstand gegen den Unrechtsstaat wie der autoritäre Legalismus im Rechtsstaat zur pseudolegalen Repression des Unrechtsstaates. Was nach 1945 vielleicht eine Binsenweisheit gewesen wäre, hat heute Schwierigkeiten, Gehör zu finden. Der Positivismus des gegen äußere und innere Feinde gerichteten Sicherheitsdenkens kann sich inzwischen auf einen in der Struktur ähnlichen Positivismus des Geschichtsdenkens stützen. Seitdem die neokonservativen Vordenker Einstimmung auf positive Vergangenheit zur nationalen Pflicht erhoben haben, finden die falschen Positivitäten der Gegenwart an denen der Vergangenheit ein historisches Unterpfand. Es ist die gleiche Geisteshaltung, im Militärischen wie im Historischen, und erst recht im Juristischen, die sich um so sturer an Eindeutigkeiten klammert, je mehr der Boden unter den Füßen schwankt. Dabei hat die Zweideutigkeit niemals eine handgreiflichere Existenz angenommen als in jenen Waffen, die perfektioniert werden, um niemals zum Einsatz zu gelangen. Wenn es wahr ist, daß die Supermächte sich nun anschicken, auch im Atomzeitalter zur Eindeutigkeit gewinnbarer Kriege zurückzukehren, wiederholt sich in dieser Utopie der Sicherheit die gleiche Denkstruktur wie in jenem rechtspositivistischen Mißverständnis der wehrhaften Demokratie, das mit der Zweideutigkeit zivilen Ungehorsams aufräumen will. Der autoritäre Legalismus verleugnet die humane Substanz des Nicht-

Eindeutigen genau dort, wo der demokratische Rechtsstaat von dieser Substanz zehrt.

### Anmerkungen

- 1 C. Cohen, *Law, Speech and Disobedience*, in: H. A. Bedau (ed.), *Civil Disobedience*, New York 1969, S. 165 ff.
- 2 Zuletzt W. D. Narr, *Zwölf Thesen zur Gewalt*, in: R. Steinweg (Red.), *Faszination der Gewalt*, Frankfurt/M. 1983, S. 30 ff.
- 3 J. Rawls, *Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt/M. 1975, S. 401.
- 4 R. Dreier, *Widerstandsrecht im Rechtsstaat*, in: *Festschrift H. U. Scupin*, Berlin 1983, 573 ff.; G. Frankenberg, *Ziviler Ungehorsam und rechtsstaatliche Demokratie*, in: *Juristenzeitung*, 39. Jg., März 1984, S. 266 ff. Diesem Aufsatz verdanke ich mehr Anregungen, als ich durch Hinweise deutlich machen kann. Vgl. auch G. Frankenberg, *Der neue Ungehorsam*, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 1./2. Oktober 1983.
- 5 Dreier, *Widerstandsrecht* (s. Anm. 4), S. 587.
- 6 Rawls, *Theorie der Gerechtigkeit* (s. Anm. 3), S. 400.
- 7 E. Denninger, in: *Alternativ-Kommentar zum Grundgesetz*, Darmstadt/Neuwied (im Erscheinen).
- 8 G. Frankenberg, U. Rödel, *Von der Volkssouveränität zum Minderheitenschutz*, Frankfurt/M. 1981.
- 9 R. Dworkin, *Civil Disobedience*, in: ders., *Taking Rights Seriously*, Cambridge, Mass. 1977, S. 206 ff.; vgl. auch den Titelaufsatz desselben Bandes, S. 184 ff. (Deutsche Übersetzung: *Bürgerrechte ernstgenommen*, Frankfurt/M. 1984).
- 10 F. K. Fromme in der *FAZ* vom 13. August 1983.
- 11 Th. Blanke, D. Sterzel, *Demonstrationsrecht und Demonstrationsfreiheit in der BRD*, in: Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hg.), *Demonstrationsrecht und gewaltfreier Widerstand*, Sensbachtal, S. 71 ff.
- 12 Dreier, *Widerstandsrecht* (s. Anm. 4), S. 593: »Wer allein oder gemeinsam mit anderen öffentlich, gewaltlos und aus politisch-moralischen Gründen den Tatbestand von Verbotsnormen erfüllt, handelt grundrechtlich gerechtfertigt, wenn er dadurch gegen schwerwiegendes Unrecht protestiert und sein Protest verhältnismäßig ist.« Vgl. R. Dreier, *Widerstand und ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat*, in: P. Glotz (Hg.), *Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat*, Frankfurt/M. 1983, S. 54 ff.
- 13 Vgl. H. Schüler-Springorum, *Strafrechtliche Aspekte zivilen Ungehorsams*, in: P. Glotz (Hg.), *Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat* (s. Anm. 12), S. 76 ff.
- 14 Chr. v. Krockow, *Die Versuchung des Absoluten, Die Zeit*, 2. 9. 1983.
- 15 E. Eppler, *Die tödliche Utopie der Sicherheit*, Hamburg 1983; A. Mechttersheimer, P. Barth (Hg.), *Den Atomkrieg führbar und gewinnbar machen?*, Hamburg 1983.
- 16 C. Offe, *Politische Legitimation durch Mehrheitsentscheidung*, in: B. Guggenberger, *An den Grenzen der Mehrheitsdemokratie*, Köln 1984, S. 150 ff.
- 17 Den Einwand, daß auch die Ostpolitik seinerzeit von der sozialliberalen Koalition mit knappen Mehrheiten durchgesetzt worden sei, betrachte ich nicht als stichhaltig. Ließe sich der Abschluß der Ostverträge in eine ähnliche historisch-moralische Perspektive rücken wie die Durchsetzung von Bürgerrechten oder die Ächtung von Massenvernichtungsmitteln?
- 18 In der Ausgabe vom 5. August 1983.
- 19 Zur Kritik vgl. inzwischen W. Hassemer, *Ziviler Ungehorsam – ein Rechtfertigungsgrund?*, in: *FS Wassermann*, Neuwied 1985, S. 325 ff., bes. S. 344 ff. Gewiß erfordert der moralisch gerechtfertigte zivile Ungehorsam eine »konzeptuelle Verlängerung ins positive Recht«, so daß die »Flexibilität und Zurückhaltung strafrechtlicher Kontrolle« tatsächlich zustande kommt, die Hassemer bereits jetzt beobachten zu können meint. Aus diesen rechtlichen Implikationen ergibt sich aber nicht die Notwendigkeit, die moralische durch eine juristische Rechtfertigung des zivilen Ungehorsams zu ersetzen.

## Recht und Gewalt – ein deutsches Trauma

Ich blicke aus einem Abstand von weniger als einem Monat auf die »Aktionswoche« der Friedensbewegung Mitte Oktober (1983) zurück. Die Empfindungen sind zwiespältig – wie wohl bei manchem, den eine Generation oder mehr von den Antrieben, Erfahrungen und Erwartungen der jungen Leute in den zahllosen Bezugsgruppen, den imponierenden Menschenketten trennt. Nie zuvor sind in der Bundesrepublik so viele Menschen für ein politisches Ziel, das viele von uns für dringlich und vernünftig halten, auf die Straße gegangen. Sie konnten das in dem Bewußtsein tun, zugleich den politischen Willen einer demoskopisch ermittelten Mehrheit der Wahlbürger zum Ausdruck zu bringen. In die Befriedigung mischt sich Sorge darüber, wie es weitergeht. Vor allem die Sorge, ob die Aktivsten unter den Beteiligten das Ausmaß ihres Erfolges richtig einschätzen. Realistisch wäre ja die Erwartung: nicht die Aufstellung der geplanten Raketen zu verhindern, sondern der konservativen Regierung klarzumachen, daß eine Nach-Nachrüstung in der Bundesrepublik nicht mehr durchzusetzen ist. Diejenigen, die diesmal noch, wenn nicht aus militärischen, so aus politischen Gründen, der weniger berechenbar gewordenen US-Regierung folgen, werden so oder so den Ausbruch aus der fatalen Logik des Rüstungswettlaufs versuchen müssen. Dabei werden die Sowjets so wenig wie die Amerikaner Schrittmacherdienste leisten.

Nur eine realistische Einschätzung der innenpolitischen Erfolgsaussichten kann die Friedensbewegung vor beidem bewahren – dem Zerfall oder der Spaltung, die zur Folge haben würde, daß der Protest über die sensiblen Grenzen des zivilen Ungehorsams hinauschießt.

Einen Einschnitt in der politischen Kultur der Bundesrepublik markiert nämlich die Friedensbewegung nicht nur mit der beispiellosen Mobilisierung von Massen; einen Einschnitt bedeutet auch die massenhafte Praktizierung bürgerlichen Ungehorsams im Rechtsstaat. Zwiespältige Empfindungen auch hier. Eppler, Böll, Gollwitzer üben mit Tausenden loyaler Staatsbürger »gewaltfreien Widerstand«. Mutlangen ist zu einem entschieden statuierten, aber auch sorgfältig behüteten Exempel geworden.

Damit erhält die politische Öffentlichkeit unseres Landes zum ersten Mal die Chance, sich von einem lähmenden Trauma zu lösen und ohne Angst den Blick auf einen bisher tabuisierten Grenzbereich radikaldemokratischer Willensbildung zu richten. Ich fürchte, daß diese Chance, die Länder mit langer demokratischer Tradition als Herausforderung verstanden und produktiv verarbeitet haben, verspielt wird. Eingezwängt zwischen Rechtspositivismus und Machtfetischismus, sind viele unserer Juristen auf das Gewaltmonopol des Staates so fixiert, daß sie den begrifflichen und den institutionellen Schnitt zwischen Recht und Gewalt an der falschen Stelle vornehmen – genau dort, wo er die politische Kultur eines entwickelten demokratischen Gemeinwezens zerteilen und die Organe des Staats von seinen moralisch-politischen Wurzeln abschneiden muß.

Bisher haben die Proteste der Friedensbewegung, in Wort und Tat, die Überzeugung ausgedrückt, daß demonstrative Handlungen, auch wenn sie kalkulierte Regelverletzungen einschließen, symbolischen Charakter behalten müssen und allein in der Absicht ausgeführt werden dürfen, an die Einsicht und den Gerechtigkeitssinn einer Mehrheit zu appellieren. Die Praxis der letzten Wochen und Monate hat das amerikanischen Vorbildern entlehnte Konzept des bürgerlichen Ungehorsams eingebürgert, das der Moralphilosoph John Rawls in seiner bekannten *Theorie der Gerechtigkeit* definiert als eine öffentliche, gewaltlose, gewissenbestimmte, aber gesetzwidrige Handlung, die gewöhnlich eine Änderung der Gesetze oder der Regierungspolitik herbeiführen soll.

Diese Art der punktuellen Aufkündigung des Rechtsgehorsams in demonstrativer Absicht kann nur innerhalb einer im ganzen als legitim anerkannten rechtsstaatlichen Ordnung auftreten; der zivile Ungehorsam beruft sich nämlich auf Grundsätze, aus denen sich die Verfassung selber legitimiert. Demgegenüber vertreten bei uns der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, die Regierung, die meinungsführenden Politiker und Journalisten eine andere, und zwar die unter deutschen Juristen herrschende Auffassung: daß der regelverletzende Protest nicht nur strafbar, sondern auch moralisch verwerflich sei. Sie beharren auf dem juristischen Begriff der Gewaltfreiheit, welcher »Nötigung« auch im Sinne des psychischen Drucks und der Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit Dritter ausschließt: »Eindeutigkeit gewinnt

das Gewaltverbot allein über die Gesetze, die es umschließen, insbesondere über die Strafgesetze und das bürgerliche Delikts- und Sachenrecht.«<sup>1</sup> Wenn aber die Tautologie »Gewalt ist Gewalt, Nötigung ist Nötigung« das erste und zugleich das letzte Wort zum zivilen Ungehorsam ist, braucht die Frage, ob die Raketenauflistung hier und heute einen regelverletzenden Protest rechtfertigt, gar nicht erst gestellt zu werden. Dann genügt die Definitionsgewalt von Juristen, genügt die autoritär-legalistische Unterscheidung zwischen Recht und Gewalt, um engagierte Staatsbürger, die phantasiereich gegen ihre Mediatisierung durch verschleiimte Massenmedien angehen, nicht nur im strafrechtlichen, sondern auch im verfassungspolitischen Sinne zu kriminalisieren. Von der Mißachtung der moralisch-politischen Beweggründe des Regelverletzers ist es nur ein Schritt bis zur disqualifizierenden Ausgrenzung eines innerstaatlichen Feindes.

### Das neokonservative Bürgerkriegsszenario

Heute hört man aus dem Kreise deutscher Staatsrechtslehrer Warnungen nach der einen und nach der anderen Richtung. *Das Parlament* vom 1. 10. 1983 enthält in seiner Beilage Stellungnahmen von Claus Arndt und Martin Kriele. Arndt erinnert an die massiven und jahrelang anhaltenden Regelverletzungen der amerikanischen Protestbewegung gegen den Vietnamkrieg, die wesentlich zu einem Meinungsumschwung in der Bevölkerung und schließlich zur Beendigung dieser völkerrechtswidrigen Intervention beigetragen haben. Arndt betont beide Seiten. Während die Regelverletzer die demokratische Legalität ihrer Rechtsordnung im ganzen anerkannten und die strafrechtlichen Konsequenzen ihres Tuns auf sich nahmen, hat der Staat nach Kriegsende durch eine großzügige Amnestie seine Achtung vor den Motiven des Ungehorsams bezeugt: »Erst beide Reaktionen zusammengenommen, die Strafen und die Amnestie, bilden die ganze Wahrheit und beweisen die Fähigkeit dieser staatlichen Gemeinschaft, eine solche individuell-gesellschaftliche Krise zu meistern. Wir jedenfalls haben uns nach der Studentenrevolte ... zu einem solchen Schritt nicht verstehen können. Wer wagt auszuschließen, daß dieses Versäumnis einen nicht unwesentlichen Teil zur Eskalation des Terrorismus in der ersten Hälfte der siebziger

Jahre beigetragen hat?«

Das sieht Arndts Kollege Kriele ganz anders. Kriele betrachtet – in seinem Beitrag zu *Frieden im Lande* – zivilen Ungehorsam nicht nur als kriminelle Handlung, er schneidet diesen Tatbestand auf das Format der Verfassungsfeindschaft zu: jede moralisch begründete Regelverletzung »mit Nötigungscharakter« rechnet er zur »moralisch verwerflichen« Kriminalität. Damit rückt der zivile Ungehorsam ins erwünschte Zwielicht; er wird zum integralen Bestandteil des subversiven Versuchs, »die mittelbare Diktatur durch eine Elite auszuüben«. Offensichtlich will Kriele den Weg, den die neokonservativen Nutznießer des Terrorismus in den siebziger Jahren eingeschlagen haben, weitergehen und heute nicht eine Studentengeneration, sondern eine unübersehbar große Zahl von jugendlichen, demokratisch gesonnenen, loyalen und besonders engagierten Staatsbürgern ins verfassungspolitische Abseits drängen.

Mit groben Strichen zeichnet Kriele in seinem Beitrag zur *Parlament*-Beilage das bekannte, von Schelsky, Lübke, Rohrmoser und anderen entworfene Bürgerkriegsszenario der Bundesrepublik nach. Er begreift den Widerstand gegen die Nachrüstung als Höhepunkt eines Jahrzehnte währenden Machtkampfes. Das Zentrum des Widerstandes bilden linke Journalisten, Pädagogen, Theologen, Schriftsteller, Künstler, Professoren, Studenten usw., die seit den Tagen der Währungsreform beliebige Anlässe benutzen, um gegenüber den gewählten und bestellten Repräsentanten des Staates »den Anspruch auf eine privilegierte Rechtsposition der Werte-Elite« mit allen, vorzüglich subversiven Mitteln durchzusetzen. Natürlich sorgen die Emanzipationspädagogen für »eine Armee von jungen Widerstandskämpfern, die für die meist im Hintergrund bleibenden Generäle des Widerstands die Risiken gesetzlicher Sanktionen auf sich nehmen sollen«. Bei dieser »Gegenelite« geht die Verachtung des normalen, durchschnittlichen, typischen Menschen mit der »Ablehnung der demokratischen Staatsform« und »einem gewissen Verständnis für den absoluten Herrschaftsanspruch der kommunistischen Parteioligarchie« Hand in Hand. Das unmittelbare Ziel dieser selbsternannten Elite ist die Zerstörung des Rechtsbewußtseins in der breiten Bevölkerung; sie kann hoffen, dieses Ziel zu erreichen, »da die Initiatoren des Widerstandes über mächtige Medien verfügen«. Die bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen kon-

zentrieren sich auf die Umkehrung des Verhältnisses von legitimer Staatsgewalt und illegitimer Gegengewalt. In *Frieden im Lande* schreibt Kriele: »Für unsere Demokratie ist es zu einer Lebensfrage geworden, ob die letzte Entscheidung bei den demokratisch legitimierten Staatsorganen oder bei den Redaktionen liegt. Darum geht es, wenn Polizei und Gerichte über die Duldung oder Nichtduldung von Widerstand befinden, auch wenn dieser nicht nötigen, sondern nur demonstrativen Charakter hat.« Zur Verdeutlichung fügt unser Autor hinzu, daß es immer schon um einen Machtkampf ging »zwischen Bundestag oder Bundesregierung einerseits und einigen Redaktionen andererseits, vor allem in Hamburger Wochenblättern, oder in Rundfunk- und Fernsehanstalten, die beanspruchten, über die Akzeptanz der Entscheidungen der Bundesorgane zu befinden. Ein Gesetz mag im Bundestag beraten und angenommen und womöglich auch noch vom Bundesverfassungsgericht für verfassungsmäßig erklärt worden sein. Dann muß erst eine weitere Beratung in solchen Redaktionen darüber entscheiden, ob das Gesetz nicht nur formalrechtliche Geltung, sondern auch soziale Wirksamkeit erlangen darf und soll.« Diese Anklage erhält besondere Durchschlagskraft dadurch, daß Herrn Krieles eigene Enthüllungen – und die rege Publizistik seiner Gesinnungsfreunde – normalerweise nur in einem so abgelegenen Organ wie der *FAZ* erscheinen dürfen.

Mein Vertrauen in den gesunden Menschenverstand ist so ungeboren, daß ich die Verschwörungstheorie des Kölner Professors für öffentliches Recht und allgemeine Staatslehre lieber für sich selbst sprechen lasse. Jedes weitere Wort müßte den falschen Eindruck erwecken, als handle es sich bei diesem Dramolett, in dem Generäle des Widerstandes auftreten und den Bürgerkrieg der Gegenelite anführen, um etwas, worüber man diskutieren könnte. Diese eigentümliche Vorstellungswelt soll uns nur daran erinnern, daß der Rechtsfrieden in der Bundesrepublik heute von zwei Seiten bedroht wird: nicht nur vom Instrumentalismus und der Rechtsfremdheit derer, die willens sein könnten, die Grenzen des zivilen Ungehorsams zu überschreiten, sondern auch vom autoritären Legalismus derer, die mit der einschüchternden Definitionsmacht des Juristen die Grenze zwischen Recht und Gewalt so ziehen, daß der zivile Regelverletzer nicht nur bestraft, sondern moralisch disqualifiziert werden kann.

## Leichtfertige Lehren aus der Geschichte

Die innenpolitische Entwicklung der Bundesrepublik steht bis heute unter dem Trauma eines in legalen Formen vollzogenen Übergangs vom demokratischen Staat zum totalitären Führerregime, zu jener »Ordnung« also, die vom ersten Tage an als Unrechtsregime zu erkennen war. Trauma nennt Freud eine Verletzung, die so schmerzlich ist, daß sie verdrängt werden muß; das Trauma beschädigt den psychischen Apparat nachhaltig; bei symptomatischen Anlässen löst es immer wieder Gefühlstöße aus und verwirrt die Sinne. Elektrisierende Anstöße dieser Art bilden ein dicht gesponnenes, vibrierendes Netz, in dem die Geschichte der Bundesrepublik hilflos zappelt – Anstöße wie die Wiederaufrüstung, das KPD-Verbot, die ersten KZ-Prozesse in eigener Regie, die Beziehungen zu Ländern wie Israel, Polen, der Sowjetunion, die Frage der Verjährungsfristen, Filme wie *Holocaust* oder unsägliche Biographien von Ministern, Richtern, Professoren usw. So ist das Reizklima gegenseitiger Verdächtigungen und Schuldzuweisungen bis heute nicht abgeklungen. Niemand kann sich davon frei machen, nicht Herr Geißler, nicht Herr Kriele, und ich ganz gewiß nicht.

In diesem Klima, das man ja nicht einfach intentional verändern kann, rühren bestimmte Anlässe auf besonders vertrackte Weise ans Trauma – Anlässe wie die extremeren Formen des Protestes Ende der sechziger Jahre und erst recht die kriminellen Handlungen der Terroristen in den siebziger Jahren. Vor allem drei Fäden verschlingen sich hier zu einem fast unentwirrbaren Knäuel. Erstens entbrennt der Streit zwischen Opponenten, die sich mit subjektiv gutem Gewissen und großer Intransigenz darauf berufen, aus der gemeinsamen Vergangenheit jeweils die einzig richtige Konsequenz gezogen zu haben. Sodann entsteht der Konflikt an der prekären Nahtstelle zwischen Recht und Gewalt, berührt die empfindlichsten Zonen einer rechtsstaatlichen Ordnung, die doch den Bruch mit der faschistischen Vergangenheit institutionell besiegeln und in der Gegenwart als Schutzwall gegen alle Feinde der Demokratie dienen soll. Schließlich stellen die inkriminierten Handlungen vermeintlich oder, wie im Falle des Terrorismus, tatsächlich das Gewaltmonopol des Staates in Frage und rufen Reaktionen hervor, die in einer weit hinter das Naziregime zurückreichenden Tradition obrigkeitsstaatlicher Gesinnung ver-

wurzelt sind. Die rechtspopulistische Welle, die die Bundesrepublik im Herbst 1977 überspült hat, konnte sich *auch* aus dieser Tradition speisen. Nun sind unsere neokonservativen Freunde schon wieder an der Arbeit, um den Protest gegen die Nachrüstung in *dieselbe* Perspektive zu rücken.

Wir täten besser daran, den Streit um den zivilen Ungehorsam vom deutschen Trauma zu lösen und als das zu behandeln, was er in anderen Ländern ist: es geht um das Spannungsverhältnis zwischen der Rechtsfriedensgarantie des gewaltmonopolisierenden Staates und dem Legitimationsanspruch der demokratischen Rechtsordnung.

Der Protest der Friedensbewegung sollte mit den traumatisierenden Ereignissen vor einem halben Jahrhundert weder so noch so in Zusammenhang gebracht werden. Die Wortführer haben klargemacht, daß sie ihre Opposition nicht aus dem Widerstandsrecht im Sinne von Art. 20 Abs. 4 GG begründen können und wollen. Dann sollten sie freilich auch auf alle indirekten Bezugnahmen verzichten. Der Marburger Moraltheologe Wolfgang Huber kann noch so abgewogen auf die Selbstverpflichtung der Bekennenden Kirche zum »Widerstehen zur rechten Zeit« Bezug nehmen – das dient dann doch nur als Anlaß für hämische (hier auf Günter Grass gemünzte) Bemerkungen wie die Josef Isensees über die »bundesrepublikanisch konfektionierte Rolle des nachträglichen Widerstandskämpfers«. Mich überzeugen die Gründe, die ein so vorzüglicher Kenner der Zeitgeschichte wie Karl Dietrich Bracher gegen die falsche Aktualisierung des Widerstandsproblems vorbringt. Um so mehr erstaunt mich die Aktualisierung, die er seinerseits vornimmt.

In dem Sammelband *Frieden im Lande* verfolgt Bracher unter der Überschrift *Die Lektion von Weimar und die Aktualität des Widerstands-Problems* erneut den Leidensweg der Weimarer Republik von den Putschbewegungen zwischen 1919 und 1923 bis zu den Straßenkämpfen zwischen 1930 und 1933. Er erinnert wiederum an die Illusionen der Gewerkschaften, den Attentismus der SPD-Führung, die Anpassung der bürgerlichen Parteien, die selbstverschuldete Isolierung der KPD. Er erwähnt auch die Morde an Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht, Walther Rathenau und Matthias Erzberger. Diese Rekapitulation dient freilich nur als Abschlußrampe für den schnellen Schluß: was damals von rechts kam, kommt heute von links. Brachers Lektion von Wei-

mar lautet, daß man die »Ausweitung des extremistischen Potentials ... zur »Bewegung« rechtzeitig bekämpfen müsse. Meint Bracher wirklich die Friedensbewegung? Wer falschen Parallelen zum Widerstand gegen das NS-Regime entgegentritt, sollte nicht ebenso falsche Parallelen zwischen Bonn und Weimar ziehen – und das noch mit einer flotten Links-Rechts-Verkehrung, die Pazifismus und Faschismus auf denselben Nenner bringen muß. Bracher bringt aus der Verpflichtungsformel jenes Germanenordens, aus dem die Erzberger-Mörder hervorgegangen sind, ein lehrreiches Zitat: »Ich gelobe, dem obersten Leiter der Organisation und meinem Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten ... Verräter verfallen der Feme.« Eine Parallele vielleicht zum Terroristenmilieu der siebziger Jahre – aber auch eine zum Milieu der Bürgerinitiativen, Bezugsgruppen und Basisversammlungen von heute? Das sind nämlich die Adressaten, denen Bracher mit diesem Aufsatz eine Lektion erteilen will. An deren Mentalität könnte er kaum weiter vorbeizielen.

### Der deutsche Hobbismus

Die Frage des zivilen Ungehorsams *im* Rechtsstaat eignet sich nicht für die Bürgerkriegsoptik. In den USA hat niemand das Problem aus dieser Perspektive betrachtet, als es dort durch die Bürgerrechtsbewegung und die Proteste gegen den Vietnamkrieg aktuell wurde. Auch wenn wir uns vom deutschen Trauma lösen, bleibt hierzulande jener eigentümliche Hobbismus wirksam, den Carl Schmitt in der deutschen Staatsrechtslehre vertreten hat und der inzwischen mit konservativen Denkgewohnheiten anderer Herkunft eine Verbindung eingegangen ist. So hält beispielsweise der Bonner Staatsrechtler Isensee den zivilen Ungehorsam im Rechtsstaat für eine Perversion des Widerstandsrechts, weil »Gewaltmonopol und Friedenspflicht das Fundament des modernen Staates, den Mindeststandard jedweder Staatsform der Neuzeit (bilden)«. Er fügt dann hinzu: »Aber auch nur den Mindeststandard. Der Gesetzesgehorsam, den die rechtsstaatliche Demokratie des Grundgesetzes vom Bürger fordert, reicht weiter.« Nach dem einschränkenden Zusatz erwartet man nun einen Hinweis auf die anspruchsvollen Legitimationsgrundlagen des Rechtsstaates, etwa darauf, daß der moderne Verfassungsstaat von seinen

Bürgern Gesetzesgehorsam nur darum verlangt, weil er sich auf anerkennungswürdige Prinzipien stützt, in deren Licht das, was legal ist, auch als legitim gerechtfertigt werden kann. Davon ist aber nicht die Rede. Statt dessen fährt der Autor fort: »Die Legalität erschöpft sich nicht im Verbot von Körperverletzung und Sachbeschädigung, von Landfriedensbruch und Hausfriedensbruch und von sonstigen Regungen privater Gewalt«, um dann weitere Geschütze gegen den »selektiven« Rechtsgehorsam aufzufahren. Das alles ist nicht falsch, aber auf eine interessante Weise einäugig: neben der Rechtsfriedensgarantie kommt der Legitimationsanspruch, auf den sich, wenn man die Idee des Rechtsstaates ernst nimmt, das staatliche Gewaltmonopol stützt, überhaupt nicht zur Sprache.

Isensee beruft sich an dieser Stelle auf eine Arbeit von Robert Spaemann über *Moral und Gewalt*, die den komplexen geistesgeschichtlichen Hintergrund der selektiven Lesart rechtsstaatlicher Grundsätze gut beleuchtet.<sup>2</sup> Hobbes hatte gegen das klassische Widerstandsrecht eingewendet, das höchste staatlich garantierbare Gut, nämlich der innere Friede und die Sicherheit der Bürger, würde aufs Spiel gesetzt, wenn letztlich jeder Staatsbürger selbst entscheiden müßte, wann eine Situation gerechtfertigten Widerstandes eintritt. Statt dessen soll *jede* Form der Herrschaft, die hinreichend effektiv ist, um jenes Gut herzustellen, also den inneren Frieden zu erzwingen, auch schon als legitim gelten. Nach Hobbes stützt sich die Legalität beliebiger Rechtsordnungen allein auf das staatliche Gewaltmonopol; sie bedarf keiner Legitimation durch rechtmäßige Inhalte. Das Recht zwingt auf die nämliche Weise wie die Gewalt, allein das Gewaltmonopol des Herrschers unterscheidet die Gewalt des Staates von bloßer Gewalt. Noch Kant war von Hobbes' Überlegung so beeindruckt, daß er aus ähnlichen Gründen ein Widerstandsrecht verneinte. Kant forderte allerdings vom Rechtsstaat auch rechtmäßige Gesetze. Als Rechtsprinzip dient der bekannte moralische Grundsatz, nach dem die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit unter allgemeinen Normen soll zusammenstimmen können. Spaemann verfolgt freilich diesen Kantischen Strang nur unter jener Prämisse, die für die deutsche Linie des hobbesianischen Staatsrechtsdenkens charakteristisch ist: Fragen der Legitimation müssen unbesehen dem Problem der Sicherung der Legalität untergeordnet bleiben, weil nur der gewaltmonopo-

lisierende Staat das größte Übel, nämlich den Bürgerkrieg, verhindern kann. Spaemann zufolge steht die Legalität des Rechtsstaates nur dann auf dem Spiel, wenn die Redefreiheit abgeschafft, wenn Auswanderung verboten wird und ein rechtliches Verfahren zur Fortbildung eines bestehenden Rechtszustandes nicht mehr besteht. Nach diesen mageren Kriterien müßte der mit einem nationalen Feiertag geehrte Ungehorsam eines Martin Luther King als unzulässig und – aus der Perspektive des Staates, der sein Gewaltmonopol bedroht sieht – als moralisch verwerflich gelten.

Die bruske Grenzziehung zwischen Recht und Gewalt, zwischen staatlich monopolisierter und bloßer Gewalt, erlaubt es, die Rechtssphäre von Fragen der Legitimation weitgehend zu entlasten. Ein von Hobbes inspiriertes Denken muß den Bereich der politischen Kultur als rechtlich unerheblich beiseite schieben. Wo die Legalordnung aufhört, beginnt unvermittelt Rebellion, wenn nicht Revolution. Ein Mittleres, eben die politische Kultur, wo sich, wie Hegel gesagt hätte, das sittliche Leben des Volkes abspielt, wo sich der Legitimationsglauben der Bürger aus moralischen Überzeugungen regeneriert, darf es, wenn die Begriffe erst einmal so angesetzt sind, nicht geben. Dieser Lebensbereich ist normativ strukturiert *unterhalb* der Schwelle rechtlicher Normierungen; als Boden, worin der Rechtsstaat moralisch verwurzelt ist, gerät er nicht ins Blickfeld des deutschen Hobbismus.

Dessen Pointe hat Carl Schmitt kunstvoll ausgespielt. Wer jene messerscharfe Grenze, die kraft staatlicher Definitionsgewalt festgelegt ist, wer diese Grenze zwischen Recht und Gewalt nicht respektiert, verhält sich subversiv und verliert den Anspruch auf moralische Achtung – es sei denn, er wäre stark genug, sich aus dem Stand der bloßen Revolte zur kriegführenden Partei zu erheben. Carl Schmitt kam es auf beides an: auf die existentialistische Aufwertung eines ritualisierten, längst der Vergangenheit angehörenden Typs von Kriegführung, aber vor allem auf die schonungslose Diskriminierung derer, die dem Staat die Definitionsgewalt streitig machen und aus ihrem politisch-kulturellen Erfahrungszusammenhang konkurrierende Definitionen zur Geltung bringen – heute also Definitionen für das, was als »gewaltfreie Aktion« anerkannt werden soll. Spaemann bringt die Pointe Carl Schmitts gut heraus, indem er klarmacht, was mit demjenigen passiert, der gegen die Gewaltdefinitionen des Gewaltmono-

polisten rebelliert: »Der Grund des Greifens zur Gewalt kann so gerecht sein wie er will. Wo die (vom Gesetz definierte) Gewalt Platz greift, wird er relativiert, und es gibt nur noch *eine* Gerechtigkeit: die gegenseitige Anerkennung der Feinde als kriegführender Parteien. Die herrschende Gewalt wird dies mit Recht zu verweigern suchen und die Rebellion als Delikt verfolgen.«

Man sieht, wohin die Begriffszwänge des deutschen Hobbismus führen können: wer zivilen Ungehorsam leistet, stellt sich in die Reihe der Rebellen, die von der moralisch verwerflichen »Doppelrolle als Bürger und Feinde profitieren«. Eine Welt trennt diese Denktradition von dem Satz des Staatsrechtlers Claus Arndt: »Wir müssen stets beides zugleich sein: Bürger und Rebell.« Innerhalb des Rechtsstaates kann eine solche »Rebellion« gewiß nur der »Verteidigung, Bewahrung oder Wiederherstellung des Bürger-Lebens als einer Gemeinschaft Freier und Gleicher dienen«.

#### Unbedingter oder qualifizierter Rechtsgehorsam?

Das Gewicht des staatsrechtlichen Hobbismus mag erklären, warum heute so viele Gesprächsbeiträge das sind, was man in der Psychiatrie »tangential response« nennt: Antworten auf Fragen, die nicht gestellt worden sind. Es geht heute nicht um Widerstand gegen einen Unrechtsstaat, sondern um bürgerlichen Ungehorsam im Rechtsstaat.

Man versteht diesen Typus von Ungehorsam nur, wenn man anders als Hobbes davon ausgeht, daß für den demokratischen Rechtsstaat, normativ betrachtet, zwei Ideen *gleichermaßen* konstitutiv sind: sowohl die staatliche Garantie des inneren Friedens und der rechtlichen Sicherheit für alle Bürger als auch der Anspruch, daß die staatliche Ordnung von den Bürgern aus freien Stücken, d. h. aus Einsicht, als legitim anerkannt wird. Hinsichtlich des Rechtsgehorsams können beide Ideen in ein Spannungsverhältnis treten. Aus der einen, von Hobbes allein in Anschlag gebrachten Idee ergibt sich nämlich die Forderung nach *unbedingtem*, aus der anderen die nach *qualifiziertem* Rechtsgehorsam. Einerseits muß der Staat, gestützt auf sein Gewaltmonopol, die Einhaltung der Gesetze garantieren, wenn sich alle Rechtspersonen in deren Rahmen gleichermaßen frei und unabhängig sollen

bewegen können. Auf der anderen Seite wird der Legitimationsanspruch des demokratischen Rechtsstaates nicht schon dadurch eingelöst, daß Gesetze, Urteile oder Maßnahmen nach den vorgeschriebenen Verfahren zustande kommen, gefällt oder getroffen werden. In Grundsatzfragen genügt Verfahrenslegitimität nicht – die Verfahren selbst und die Rechtsordnung im ganzen müssen aus Prinzipien gerechtfertigt werden können. Diese verfassungslegitimierenden Grundsätze müssen wiederum unabhängig davon Anerkennung finden, ob das positive Recht mit ihnen übereinstimmt oder nicht. Wenn beides auseinanderfällt, darf Gehorsam gegenüber den Gesetzen nicht mehr umstandslos gefordert werden.

Diese Qualifikation des Rechtsgehorsams ist nötig, weil nicht auszuschließen ist, daß auch innerhalb einer im ganzen legitimen Rechtsordnung legales Unrecht im einzelnen fort dauert, ohne korrigiert zu werden. Gewiß, normalerweise können die Entscheidungen verfahrensgerecht arbeitender Staatsorgane innerhalb zumutbarer Fristen revidiert werden – im Rechtsstaat sind Revisionsmöglichkeiten institutionalisiert. Aber die historische Erfahrung lehrt, daß diese legale Zähmung von fallibler Menschenvernunft und korrumpierbarer Menschennatur oft nur für einen gegebenen Rechtszustand funktioniert, während sich ein anderes Bild ergibt, wenn man die Sache aus einer rechtsgeschichtlichen Perspektive betrachtet.

Unsere Rechtsordnung beruht auf Grundsätzen universalistischen Gehaltes – und die Verwirklichung dieser Prinzipien läßt sich als eine Ausschöpfung dieses Gehaltes verstehen. Normen wie die Grundrechte, die Garantie der Rechtswege, das Prinzip der Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, das Sozialstaatsprinzip usw. – sie alle sind unvermeidlicherweise auf einer hohen Abstraktionsstufe formuliert. Sie sollen ja allgemein, d. h. jederzeit und in gleicher Weise für jeden und für jedes gelten, auch für andere Normen, die wir nach diesen Maßstäben beurteilen. Die Prinzipien bleiben gleich, während die historischen Umstände und die Interessenlagen, auf die sie Anwendung finden, wechseln. Zusätzlich zur Moralität der Grundnormen kommt damit, wie Hegel das nannte, die Sittlichkeit der Lebensverhältnisse ins Spiel, innerhalb derer die Grundnormen allein verwirklicht werden können. In dieser Dimension der geschichtlichen Verwirklichung des demokratischen Rechtsstaates liegen jene Lernprozesse und

Erfahrungen, auf die es mir ankommt.

Rückblickend sind die Blindheiten und die vorurteilsgeladenen Lesarten leicht zu entdecken, mit denen die nationalen Pfade der Durchsetzung beispielsweise von Meinungsfreiheit, allgemeinem Wahlrecht, Koalitionsrecht usw. auch in alten Demokratien wie England oder Amerika gesäumt waren. Wenn Kant nicht nur Frauen und Tagelöhner, sondern alle abhängig Arbeitenden vom Wahlrecht ausgeschlossen sehen wollte, so war das wohl kaum ein schlichter Denkfehler. Erst im Lichte veränderter Interessenlagen und historischer Umstände ist die einseitige, selektive Ausschöpfung des universalistischen Gehaltes allgemeiner Normen zu Bewußtsein gekommen. Es bedurfte stets harter politischer Kämpfe und langfristiger sozialer Bewegungen, damit das Unrecht selektiver Rechtswirklichkeit ins allgemeine Rechtsbewußtsein vordringen konnte. Dieser immer wieder von Rückschlägen unterbrochene Lernprozeß<sup>3</sup> ist heute keineswegs abgeschlossen. Das zeigt ein flüchtiger Blick auf jene Reformgesetze der sozialliberalen Koalition, die in der Obhut des Herrn Zimmermann in Gefahr sind, wieder zurückgenommen zu werden. Wenn sich aber vergangene Generationen immer wieder getäuscht haben, kann sich niemand im Horizont seiner Gegenwart dessen sicher sein, daß das Projekt des Rechtsstaates zum Ziel gelangt ist – und daß er das erworbene Gut im Bewußtsein des glücklichen Erben nur noch zu verwalten braucht. Die historische Erfahrung spricht für die systematische Befangenheit nicht nur, aber auch der etablierten Schichten, der Repräsentanten des Staates und – weiß Gott – der wissenschaftlichen Jurisprudenz. Immer wieder sind sie vor solchen historischen Herausforderungen zurückgewichen, die mit Korrekturen oder rechtsfortbildenden Innovationen beantwortet werden müssen, wenn nicht die Legitimität der Rechtsordnung im Lichte ihrer eigenen Prinzipien verfallen soll.

Weil es sich heute nicht anders verhält, muß ziviler Ungehorsam als Bestandteil der politischen Kultur eines entwickelten demokratischen Gemeinwesens anerkannt werden. Wenn die Repräsentativverfassung vor Herausforderungen wie der des außer Kontrolle geratenden Rüstungswettlaufes versagt, müssen Bürger, die nicht über privilegierte Einflußchancen verfügen, auch unmittelbar in die Rolle des Souveräns eintreten und den zivilen Gehorsam in der Absicht aufzukündigen dürfen, für überfällige

Korrekturen oder Neuerungen einen Anstoß zu geben. Der im geschichtlichen Prozeß der Verwirklichung universalistischer Verfassungsprinzipien auftretende Fallibilismus, von dem die gewählten und bestellten Repräsentanten des Staates nicht ausgenommen sind, findet ein Gegengewicht allein im nicht-institutionalisierbaren Mißtrauen von Bürgern einer reifen politischen Kultur. In dieser müssen sie, über das hobbesianische Rechtsbewußtsein hinaus, die Sensibilität, das Maß an Urteilskraft und Risikobereitschaft erworben haben, das nötig ist, um anhaltende legale Verletzungen der Legitimität zu erkennen und um diesen, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist, mit der ultima ratio einer punktuellen Aufkündigung des zivilen Gehorsams zu begegnen.

Das ist kein Freibrief für politisch motivierten Rechtsungehorsam. Ziviler Ungehorsam steht unter Vorbehalt, die sich aus der Rechtsfriedensgarantie des Staates zwingend ergeben; denn das Gewaltmonopol ist für den Rechtsstaat ebenso konstitutiv wie der Anspruch auf vernünftige Legitimität. Existenz und Sinn der Rechtsordnung im ganzen müssen intakt bleiben. Daraus ergibt sich, daß ziviler Ungehorsam nicht als solcher legalisiert werden kann. Gewiß, viele der verfassungslegitimierenden Grundsätze, auf die wir uns heute berufen können, sind schon Bestandteil des Grundgesetzes; aber als positives Recht gelten sie nur insoweit, wie ihr universalistischer Gehalt durch die Gesetzgebung ausgeschöpft worden ist. Strittig ist aber der Grad der Ausschöpfung. Daß dieser Streit immer wieder entbrennen kann, erklärt sich aus der überpositiven Geltung der unabstimmbaren Normen, auf die das Grundgesetz selber durch das Grundrechtsbekenntnis in Art. 1 Abs. 2 und durch die Unterscheidung zwischen Gesetz und *Recht* in Art. 20 Abs. 3 *hinweist*. Aber die Legalordnung kann nicht gut jene umkämpften, oft gar nicht identifizierten Gehalte auch noch positivieren, mit denen die Grundnormen über das Ensemble der jeweils geltenden Gesetze hinausweisen. Wegen dieser Differenz bleibt der Tatbestand des zivilen Ungehorsams in der Schwebe zwischen Legitimität und Legalität. Gerechtfertigt ist er im Lichte einer Idee vom Rechtsstaat, die auf Verwirklichung angelegt ist, nicht nach Maßgabe des positiven Rechts.

Deshalb muß die Strafjustiz diesen Typus des Ungehorsams als Ungesetzlichkeit registrieren und gegebenenfalls verfolgen; sie darf ihn aber nicht als eines der üblichen Delikte bewerten. Der

demokratische Rechtsstaat würde mit sich nicht identisch bleiben, wenn er nicht erkennen ließe, daß er im Regelverletzer einen potentiellen Hüter seiner Legitimität achtet – auch wenn es sich im historischen Urteil herausstellen mag, daß die, die heute ungesetzlich handeln, morgen im Unrecht bleiben.

Diese Zurückhaltung kann der Staatsgewalt freilich nur zugemutet werden, wenn der bürgerliche Ungehorsam – hinausgehend über den streng symbolischen, also gewaltfreien Charakter und die Absicht eines Appells an die Mehrheit – drei Bedingungen genügt. Die Rechtsordnung im ganzen muß intakt bleiben; das, was Johan Galtung in der *Vierteljahresschrift für Sicherheit und Frieden* (Heft 1, 1983) »funktionellen« Widerstand nennt, läßt sich so nicht rechtfertigen. Ferner muß der Regelverletzer für die rechtlichen Folgen seines Tuns einstehen. Und schließlich wird erwartet, daß er, was immer seine subjektiven Überzeugungen sind, seinen Ungehorsam aus anerkannten verfassungslegitimierenden Grundsätzen begründen kann.<sup>4</sup>

#### Abschaffung des zwischenstaatlichen Naturzustandes

Mit diesen prinzipiellen Überlegungen ist freilich noch nichts gewonnen für die konkrete Frage, ob denn heute in der Bundesrepublik Regelverletzung als ziviler Ungehorsam gerechtfertigt werden kann. Diese Diskussion hat kaum begonnen. Ich fühle mich in der Rolle eines Sympathisanten, der zu einer affirmativen Antwort neigt. Mit einem Aufruf zu zivilem Ungehorsam hat das nichts zu tun.

Im Vorfeld wird der Einwand erhoben, daß »andere Abhilfe nicht unmöglich ist«. Abhilfe, so könnte man erwidern, über ein Parlament, das nur durch den »Druck der Straße« dazu gebracht werden konnte, in dieser lebenswichtigen Frage wenigstens eine zweitägige Debatte zu führen? Mir ist auch nicht bekannt, daß die CDU/CSU für die entscheidende Abstimmung am 22. November wenigstens den Fraktionszwang aufgehoben hätte. Was die Gerichte anbetrifft: sollte man ernstlich dem Beispiel britischer Atomwaffengegnerinnen folgen und vor dem Bundesgericht in New York eine Klage gegen Präsident Reagan und die US-Regierung einreichen?

Ernster ist die Frage nach den Normen, gegen die die geplante

Raketenaufstellung verstößt. Ein schwacher Kandidat ist das von Art. 2 Abs. 2 GG verbürgte Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Darauf können sich die Stationierer ebensogut berufen; und in einer Demokratie gibt es nun einmal Situationen, in denen beide Seiten gute Argumente für und wider vorbringen können. Ein noch schwächerer Kandidat ist die grundgesetzliche Verankerung der Friedenspflicht. Den bösen Willen, diese zu verletzen, wird der Bundesregierung niemand unterstellen können.

Näher an der Sache liegt wohl der Art. 25 des Grundgesetzes, der die Regeln des Völkerrechts für verbindlich erklärt. Daß Massenvernichtungsmittel völkerrechtswidrig sind, ist kaum zu bestreiten – schon weil der Einsatz dieser Waffen, die keine mehr sind, den Unterschied zwischen Zivilisten und anderen, zufällig uniformierten Beteiligten aufrechtzuerhalten nicht mehr erlaubt. Sollte man dann mit diesen Waffen drohen dürfen? Freilich wird der Realpolitiker auf den fragwürdigen Status des Völkerrechts hinweisen und einwenden, daß nur überprüfbare internationale Abmachungen diese Rechtsgrundsätze realisieren können – und darum gehe es ja in Genf. Nun hat schon Thoreau die völkerrechtswidrige Annexion von Kalifornien zum Anlaß für einen Steuerboykott genommen – und retrospektiv finden es alle gut, wenn solche Vorläufer des zivilen Ungehorsams gefeiert werden. Heute hat die Logik des Rüstungswettlaufs so absurde Verhältnisse und Risiken geschaffen, daß die Ächtung von Massenvernichtungsmitteln als ein erster Schritt zur Abschaffung des skandalösen Naturzustandes zwischen den Staaten auch dann ein legitimes Ziel ist, wenn es zunächst durch einseitige Schritte angestrebt werden muß. Freilich bedarf das Völkerrecht selbst, soweit es noch der Vorstellungswelt des europäischen Staatensystems zwischen 1648 und 1914 verhaftet ist, innovativer Anstöße. Das Beispiel der wechselvollen Geschichte der Durchsetzung wichtiger Grundrechte legt eine langfristige geschichtliche Perspektive nahe, in der man auch die Entwicklung und schrittweise Durchsetzung völkerrechtlicher Prinzipien sehen muß. Gegenüber der pubertären Phantasie, Freund-Feind-Verhältnisse außerrechtlich zu ritualisieren, ist der energische Versuch eines ersten Schrittes zur effektiven Verrechtlichung des Naturzustandes zwischen den Staaten der pure Realismus. Was sonst?

Dennoch scheint es mir im Augenblick aussichtsreicher zu sein,

mit dem Bundesverfassungsrichter Simon<sup>5</sup> und vielen anderen die Frage zu verfolgen, ob für sicherheitspolitische Grundsatzentscheidungen von eminentem Gewicht die dünne Legitimationsdecke einfacher Bundestagsmehrheiten ausreicht. Dabei muß man die von Claus Offe im einzelnen untersuchten Funktions- und Geltungsbedingungen der Mehrheitsregel im Auge behalten.<sup>6</sup> Diese Regel ist der Königsweg der demokratischen Willensbildung – und soll es auch bleiben. Ihre Legitimationswirksamkeit kann aber nur dann erhalten bleiben, wenn man sie unter Bedingungen anwendet, unter denen sie die Vermutung für sich haben darf, Willensbildungsprozesse so zu regeln, daß unter Zeitdruck und bei unvollständigen Informationen vernünftige Entscheidungen zustande kommen. Unvernünftig sind beispielsweise irreversible Mehrheitsentscheidungen – sie *könnten* ja falsch sein. Gewiß, Raketen können montiert und auch wieder abgebaut werden – obwohl das nach bisherigen Erfahrungen eher unwahrscheinlich ist. Aber gilt diese Reversibilität auch für die dem NATO-Doppelbeschluß zugrunde liegende Militärdoktrin? Die Gegner behaupten, daß sich die USA von einer Kriegsverhinderungs- auf eine Kriegsführungsstrategie umgestellt haben – nicht um atomare Kriege zu führen, sondern um mit deren Gewinnbarkeit drohen zu können. Wenn diese neue Strategie auch nur so lange in Kraft bliebe wie die vorangegangene, müßten die Planungen einen Zeitraum präjudizieren, innerhalb dessen nach menschlichem Ermessen Katastrophen auch dann eintreten können, wenn man nur Pannen und menschliches Versagen berücksichtigt. Wohl bestreitet die Regierung diese Lesart der NATO-Militärdoktrin; aber in diesem Falle kann die Symmetrie der Argumente nicht rechtfertigen, daß man die nicht auszuschließende Möglichkeit eines Verstosses gegen Geltungsbedingungen der Mehrheitsregel in Kauf nimmt.

Die Destabilisierung, die die Einführung atomarer Erstschlagwaffen im Verkehr zwischen den Supermächten und deren (deutschen) Verbündeten bewirkt, auch die Risiken, die heute schon von der Verbreitung atomarer Waffen auf Mittelmächte und unberechenbare Kleinstaaten ausgehen, lassen keine Alternative zum Ausstieg aus der Logik der bisherigen Sicherheitspolitik zu. Dieser neuen Situation muß das Völkerrecht angepaßt werden. Der gewaltmonopolisierende Staat der europäischen Neuzeit hat den inneren Rechtsfrieden ermöglicht; ein ebenso unerhörter

evolutionärer Schub ist nötig, um jenem internationalen Rechtsfrieden, der Kant vorgeschwebt hatte, näher zu kommen. Wenn diese überlebensnotwendige Utopie nicht auf den Alptraum eines Weltstaates hinauslaufen soll, darf sie nicht wiederum in die Denkfigur des gewaltmonopolisierenden Staates eingezwängt werden.

#### Anmerkungen

- 1 Josef Isensee, *Ein Grundrecht auf Ungehorsam gegen das demokratische Gesetz?*, in: Basilius Streithofen (Hg.), *Frieden im Lande*, Bergisch Gladbach 1983.
- 2 Robert Spaemann, *Moral und Gewalt*, in: *Philosophische Essays*, Stuttgart 1983.
- 3 Ernst Tugendhart, *Probleme der Ethik*, Stuttgart 1984, S. 87 ff.
- 4 Zur Verhältnismäßigkeit der Mittel und der Berücksichtigung der Interessen Dritter vgl. oben S. 84.
- 5 Helmut Simon, *Fragen der Verfassungspolitik*, in: Peter Glotz (Hg.), *Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat*, Frankfurt/M. 1983. Vgl. auch die Beiträge von Ralf Dreier, Jürgen Habermas, Horst Schüler-Springorum.
- 6 Claus Offe, *Politische Legitimation durch Mehrheitsentscheidung?*, in: B. Guggenberger, C. Offe (Hg.), *An den Grenzen der Mehrheitsdemokratie*, Opladen 1984, S. 160 ff.

#### 4. Varianten der Aufklärung

Das Gegenstück zum Neokonservativismus bietet heute die radikale, durch den französischen Poststrukturalismus geprägte Vernunftkritik, die vor allem unter Studenten und jüngeren Intellektuellen ein lebhaftes Echo findet. Den kritischen Antrieb dieser zuweilen ins deutsch Dunkle ableitenden Vernunftkritik versuche ich in einer Rezension des bekannten Buches von Peter Sloterdijk, in einem Nachruf auf Michel Foucault und in der Antwort auf eine Umfrage der Pariser Zeitung *Le Monde* hervorzuheben.

# Mit dem Pfeil ins Herz der Gegenwart

## Zu Foucaults Vorlesung über Kants

### *Was ist Aufklärung*

Foucaults Tod ist so unangekündigt und überstürzt hereingebrochen, daß man sich kaum des Gedankens erwehren kann: hier dokumentiere sich Leben und Lehre eines Philosophen noch in der Ereignishaftigkeit und brutalen Kontingenz seines plötzlichen Sterbens. Auch aus der Entfernung wird der Tod des 57-jährigen als ein Ereignis empfunden, in dessen Unzeitigkeit sich Gewalt und Unbarmherzigkeit der Zeit zur Geltung bringen – die Macht der Faktizität, die den mühsam geknüpften Sinn jedes menschlichen Lebens sinnlos und ohne Triumph überschreitet. Für Foucault ist die Erfahrung der Endlichkeit zum philosophischen Stachel geworden. Er hat die Macht des Kontingenten, die er am Ende mit Macht überhaupt identifizierte, eher aus einem stoischen Blickwinkel beobachtet als aus dem christlichen Erfahrungshorizont gedeutet. Und doch war in ihm das Stoische des übergenu Distanz haltenden, auf Sachlichkeit versessenen Beobachters eigentümlich verwoben mit dem entgegengesetzten Element der leidenschaftlichen, selbstverzehrenden Teilnahme an der Aktualität des geschichtlichen Augenblicks.

Ich habe Foucault erst im vergangenen Jahre kennengelernt, und vielleicht habe ich ihn nicht gut verstanden. Ich kann nur sagen, was mich beeindruckt hat. Das war eben jene, geläufigen Kategorien sich entziehende Spannung zwischen einer beinahe heiter-scientifischen Zurückhaltung des ernstesten, um Objektivität bemühten Gelehrten einerseits, und der politischen Vitalität des verletzbaren, subjektiv reizbaren, moralisch empfindlichen Intellektuellen andererseits. Ich stelle mir vor, daß Foucault die Archive mit der zähen Energie eines spurensichernden Detektivs durchwühlt hat. Als er mir im März 1983 den Vorschlag machte, daß wir uns mit einigen amerikanischen Kollegen im November 1984 zu einer internen Konferenz treffen sollten, um über jenen vor 200 Jahren erschienenen Aufsatz *Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?* zu diskutieren, wußte ich nichts von einer Vorlesung, die Foucault damals gerade über dieses Thema hielt.

Natürlich hatte ich seine Einladung als Aufforderung zu einer Diskussion verstanden, in der wir uns (mit Hubert Dreyfus, Richard Rorty und Charles Taylor) über verschiedene Interpretationen der Moderne auseinandersetzen würden – ausgehend von einem Text, der den philosophischen Diskurs der Moderne gewissermaßen eröffnet. Dies war aber nicht genau die Intention, die Foucault mit seinem Vorschlag verbunden hatte; das sah ich freilich erst, als im Mai dieses Jahres ein Auszug aus Foucaults Vorlesung publiziert wurde.

Darin begegnet man nicht jenem, aus der *Ordnung der Dinge* vertrauten Kant, dem Erkenntniskritiker, der mit seiner Analytik der Endlichkeit das Tor zum Zeitalter des anthropologischen Denkens und der Humanwissenschaften aufgestoßen hat; in dieser Vorlesung begegnet man einem *anderen* Kant – Kant als dem Vorläufer der Junghegelianer, der als erster mit dem metaphysischen Erbe ernsthaft bricht, die Philosophie vom Wahren und Immerseienden abzieht und auf das konzentriert, was den Philosophen bis dahin als das Begriffslose und Nicht-Seiende, als das schlechthin Zufällige und Flüchtige gegolten hatte. Foucault entdeckt in Kant den Zeitgenossen, der die esoterische Philosophie in eine auf die Provokation des geschichtlichen Augenblicks antwortende Kritik der Gegenwart verwandelt. In Kants Antwort auf die Frage: Was ist Aufklärung? sieht Foucault eine »Ontologie der Aktualität« entspringen, die über Hegel, Nietzsche und Max Weber zu Horkheimer und Adorno führt. Überraschenderweise rechnet sich Foucault, im letzten Satz seiner Vorlesung, selbst dieser Tradition zu.

Foucault spannt den 1784 erschienenen Text mit dem 14 Jahre später, auf die Ereignisse der Französischen Revolution zurückblickenden *Streit der Fakultäten* zusammen. Der Streit der Philosophischen mit der Juristischen Fakultät geht bekanntlich um die Frage, ob das menschliche Geschlecht im beständigen Fortschreiten zum Besseren begriffen sei. Das Ziel, an dem sich dieser Fortschritt bemißt, hatte Kant in seiner Rechtsphilosophie geklärt. Eine republikanische Verfassung würde den Rechtszustand im Inneren wie nach außen sichern – sowohl die Autonomie der Bürger unter selbstgegebenen Gesetzen als auch die Entfernung des Krieges aus den internationalen Beziehungen. Kant sucht nur nach einem empirischen Anhaltspunkt dafür, daß diesen Postulaten reiner praktischer Vernunft eine in der Geschichte bemerk-

bare »moralische Tendenz« des menschlichen Geschlechts tatsächlich entgegenkommt. Er sucht nach einer »Begebenheit unserer Zeit«, die auf eine Disposition der menschlichen Natur zum moralisch Besseren hinweist; und bekanntlich findet er dieses »Geschichtszeichen« zwar nicht in der Französischen Revolution selber, wohl aber in dem öffentlich bekundeten Enthusiasmus, mit dem ein breites Publikum diese Ereignisse furchtlos als den Versuch einer Verwirklichung naturrechtlicher Prinzipien begrüßt hatte. Ein solches Phänomen, meint Kant, vergißt sich nicht mehr – »denn jene Begebenheit ist zu groß, zu sehr mit dem Interesse der Menschen verwebt, als daß sie nicht den Völkern, bei irgendeiner Veranlassung günstiger Umstände, in Erinnerung gebracht und zur Wiederholung neuer Versuche dieser Art erweckt werden sollte«.

Foucault zitiert die berühmten Sätze seinerseits nicht ganz ohne »Affekt für die Teilnehmung am Guten«. In dem früheren Text zur Aufklärung hatte Kant noch betont, daß durch Revolution niemals jene »wahre Reform der Denkungsart« zustande komme, die, wie er später im *Streit der Fakultäten* meint, gerade im Enthusiasmus für die inzwischen eingetretene Revolution zum Ausdruck gelange. Foucault setzt beide Texte so in Verbindung, daß eine Synopse entsteht. Aus diesem Blickwinkel verschmilzt die Frage »Was ist Aufklärung?« mit der Frage »Was bedeutet diese Revolution für uns?«; damit vollzieht sich zugleich die Verschmelzung der Philosophie mit einem von der zeitgeschichtlichen Aktualität erregten Denken – der an den Ewigen Wahrheiten geschulte Blick versenkt sich ins Detail des entscheidungsträchtigen, unter dem Druck antizipierter Zukunftsmöglichkeiten aufplatzenden Augenblicks.

So entdeckt Foucault in Kant den *ersten* Philosophen, der wie ein Bogenschütze den Pfeil auf das Herz einer zur Aktualität verdichteten Gegenwart richtet und damit den Diskurs der Moderne eröffnet. Kant läßt den klassischen Streit über die Vorbildlichkeit der Alten und die Ebenbürtigkeit der Modernen hinter sich und verstrickt das diagnostisch umfunktionierte Denken in jenen ruhelosen Prozeß der Selbstvergewisserung, der im Horizont eines neuen Geschichtsbewußtseins die Moderne unablässig bis zum heutigen Tage in Bewegung hält. Der von der Aktualität in Anspruch genommenen Philosophie geht es um die Beziehung der Moderne zu sich selbst, um den »rapport »agital« à sa propre

actualité«. Hölderlin und der junge Hegel, Marx und die Junghegelianer, Baudelaire und Nietzsche, Bataille und die Surrealisten, Lukács, Merleau-Ponty, die Vordenker eines westlichen Marxismus überhaupt, nicht zuletzt Foucault selbst – alle arbeiten sie an der Zuspitzung jenes modernen Zeitbewußtseins, das mit der Frage »Was ist Aufklärung« in die Philosophie Einzug gehalten hat. Der Philosoph wird zum Zeitgenossen; er tritt aus der Anonymität eines unpersönlichen Unternehmens heraus und gibt sich als eine Person aus Fleisch und Blut zu erkennen, auf die jede klinische Untersuchung der je eigenen, konfrontierenden Gegenwart bezogen sein muß. Die Periode der Aufklärung tritt auch retrospektiv noch unter der Beschreibung auf, die sie sich selbst gegeben hat; sie bezeichnet den Eintritt in eine Moderne, die sich dazu verurteilt sieht, ihr Selbstbewußtsein und ihre Norm aus sich selbst zu schöpfen.

Wenn dies nur die Paraphrase von Foucaults eigenem Gedankengang ist, stellt sich die Frage: wie ein derart affirmatives Verständnis des modernen, auf jeweils unsere Aktualität gerichteten, unserer Gegenwart eingeschriebenen Philosophierens zu Foucaults unnachgiebiger Kritik der Moderne paßt; wie sich gar das Selbstverständnis Foucaults als eines Denkers in der Tradition der Aufklärung mit Foucaults unmißverständlicher Kritik an eben dieser Wissensform der Moderne verträgt.

Müßte nicht Kants Geschichtsphilosophie, müßte nicht das Spekulieren über eine Verfassung der Freiheit, über Weltbürgertum und ewigen Frieden, müßte nicht die Deutung des revolutionären Enthusiasmus als eines Zeichens für den historischen Fortschritt zum Besseren, müßte nicht jede Zeile den Hohn des Machttheoretikers Foucault herausfordern? Ist nicht die Geschichte unter dem stoischen Blick des Archäologen Foucault zu einem *Eisberg* erstarrt, der von den kristallinen Formen willkürlicher Diskursformationen überzogen wird? (So jedenfalls sieht es der Freund Paul Veyne.) Gerät nicht unter dem zynischen Blick des Genealogen Foucault dieser Eisberg auf ganz andere Weise in Bewegung, als es das aktualisierende Denken der Moderne wahrhaben möchte – nur als ein sinnloses Auf und Ab anonymer Überwältigungsprozesse, in denen die Macht und nichts als die Macht unter immer neuen Masken auftritt? Hat nicht Foucault, in der *Ordnung der Dinge*, an Kant exemplarisch die eigentümliche Dynamik jenes Willens zur Wahrheit aufgedeckt, für den jede

Frustration nur ein neuer Stachel zur vermehrten und wiederum fehlschlagenden Wissensproduktion ist? Die Wissensform der Moderne ist gekennzeichnet durch die Aporie, daß sich das erkennende, selbstbezüglich gewordene Subjekt aus den Trümmern der Metaphysik erhebt, um sich im Bewußtsein seiner endlichen Kräfte einem Projekt zu verschreiben, das unendliche Kraft erfordern würde. Wie Foucault zeigt, verwandelt Kant diese Aporie geradezu in ein Konstruktionsprinzip seiner Erkenntnistheorie, indem er die Beschränkungen des endlichen Erkenntnisvermögens in transzendente Bedingungen der ins Unendliche fortschreitenden Erkenntnis umdeutet. Ein strukturell überfordertes Subjekt verfängt sich in der anthropozentrischen Wissensform, und dieses Terrain besetzen dann jene Humanwissenschaften, in denen Foucault eine heimtückische Disziplinarmacht am Werke sieht. Sie errichten jedenfalls mit ihren präntösen, niemals eingelösten Ansprüchen die gefährliche Fassade eines allgemeingültigen Wissens, hinter der sich die Faktizität des schieren Willens zu wissender Selbstbemächtigung verbirgt. Erst im Sog dieses bodenlosen Willens zum Wissen bilden sich die Subjektivität und das Selbstbewußtsein, von denen Kant ausgeht.

Wenn wir mit diesen Erinnerungen zum Text unserer Vorlesung zurückkehren, bemerken wir in der Tat einige Vorsichtsmaßnahmen gegen allzu eklatante Widersprüche. Zwar bedeutet für uns die Aufklärung, die die Moderne inauguriert, nicht einfach eine beliebige Periode der Geistesgeschichte. Foucault warnt aber vor der pietätvollen Einstellung derer, die darauf aus sind, die Reste der Aufklärung nur zu konservieren. Foucault stellt (wenn auch bloß in Klammern) die Verbindung zu früheren Analysen ausdrücklich her. Heute könne es nicht unsere Aufgabe sein, Aufklärung und Revolution als Vorbilder präsent zu halten; vielmehr gehe es um die Frage nach den partikularen geschichtlichen Antrieben, die sich im universalistischen Denken seit dem späten 18. Jahrhundert zugleich durchsetzen und verbergen. Foucault wendet sich gegen die Ordnungsdenker, die an Kants erkenntnistheoretische Fragestellung anknüpfen; immer noch auf der Suche nach den universalen Bedingungen, unter denen Aussagen überhaupt wahr und falsch sein können, sind sie einer »Analytik der Wahrheit« verhaftet. Trotz dieser Vorkehrungen bleibt es eine Überraschung, daß auf der anderen Seite die subversiven Denker,

die die Aktualität ihrer Gegenwart zu begreifen suchen, *nun* als die legitimen Erben der Kantischen Kritik auftreten. Sie wiederholen jene diagnostische Grundfrage einer sich selbst vergewissernden Moderne, die Kant als erster gestellt hat, unter den veränderten Bedingungen ihrer Gegenwart. Foucault sieht sich selbst als Fortsetzer dieser Traditionslinie. Für ihn besteht die Herausforderung der zugrunde gelegten Kant-Texte darin, daß es jenen Willen zu entschlüsseln gilt, der sich einst im Enthusiasmus für die Französische Revolution verraten hat. Das ist nämlich jener Wille zum Wissen, den sich die »Analytik der Wahrheit« nicht eingestehen kann. Während aber Foucault bisher diesen Willen zum Wissen in den modernen Machtformationen nur aufgespürt hatte, um ihn zu denunzieren, zeigt er ihn *jetzt* in einem völlig anderen Licht: als den bewahrenswerten und erneuerungsbedürftigen kritischen Impuls, der sein eigenes Denken mit den Anfängen der Moderne verbindet.

Aus dem Kreis der philosophischen Zeitdiagnostiker meiner Generation hat Foucault den Zeitgeist am nachhaltigsten affiziert, nicht zuletzt dank des Ernstes, mit dem er in produktiven Widersprüchen ausharrt. Nur ein komplexes Denken bringt lehrreiche Widersprüche hervor. Instruktiv ist der Widerspruch, in den sich Kant verwickelte, als er den revolutionären Enthusiasmus zu einem Geschichtszeichen erklärte, welches eine intelligible Anlage des Menschengeschlechts in der Welt des Phänomenalen zum Vorschein kommen läßt. Gleichermassen instruktiv ist der Widerspruch, in den sich Foucault verwickelt, wenn er seine von Aktualität verscherte Kritik der Macht zur Analytik des Wahren derart in Gegensatz bringt, daß jener die normativen Maßstäbe entgleiten, die sie dieser entlehnen müßte. Vielleicht ist es die Kraft dieses Widerspruchs, die Foucault, in diesem letzten seiner Texte, wiederum in den Bannkreis des philosophischen Diskurses der Moderne, den er doch sprengen wollte, eingeholt hat.